



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 6

154. Jahrgang

Köln, den 1. Mai 2014

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

- Nr. 97 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltfriedenstag 105
Nr. 98 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Kranken 110

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 99 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2014 111

Dokumente des Diözesanadministrators

- Nr. 100 Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW 112

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 101 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius, Düsseldorf und St. Benediktus, Düsseldorf, Seelsorgebereich Linksrheinisches Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt 116

Bekanntmachungen des Diözesanadministrators

- Nr. 102 Anweisung zur Durchführung der Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014 117
Nr. 103 Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an den katholischen Ersatzschulen in der Trägerschaft des Erzbistums Köln (DOSCH) 118
Nr. 104 Übertragung der Fußball-WM 2014 in den Pfarreien (Public Viewing) 129

- Nr. 105 Umlage der Versicherungsprämien bei Miet- und Dienstwohnungen sowie Kindertagesstätten 130
Nr. 106 Betriebsausflug des Generalvikariates 2014 130

Personalia

- Nr. 107 Personalchronik 130
Nr. 108 Freie Pfarrstelle 131
Nr. 109 Offene Stelle für Pastorale Dienste 131

Pontifikalhandlungen

- Nr. 110 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter 132

Weitere Mitteilungen

- Nr. 111 Studientag für Pastorale Dienste „Arbeiten mit dem neuen Gotteslob“ 133
Nr. 112 Küsterausbildung 133
Nr. 113 Diözesane Romwallfahrt der Ministranten 2015 133
Nr. 114 Eröffnungsfeier der Sternsingeraktion 2015 133

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 115 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 134

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 97 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltfriedenstag

BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS
PAPST FRANZISKUS
ZUR FEIER DES
XLVII. WELTFRIEDENSTAGES
1. JANUAR 2014

*Brüderlichkeit –
Fundament und Weg des Friedens*

1. In dieser meiner ersten Botschaft zum Weltfriedenstag möchte ich an alle – Einzelne wie Völker – meinen Glückwunsch für ein Leben voller Freude und Hoffnung richten. Jeder Mensch hegt ja in seinem Herzen den Wunsch nach einem erfüllten Leben. Und dazu gehört ein unstillbares Verlangen nach Brüderlichkeit, das zu einer Gemeinschaft mit den anderen drängt, in denen wir nicht Feinde oder Konkurrenten sehen, sondern Geschwister, die man aufnimmt und umarmt.

In der Tat ist die Brüderlichkeit eine wesentliche Dimension des Menschen, der ein relationales Wesen ist. Das lebendige

Bewusstsein dieser Bezüglichkeit bringt uns dazu, jeden Menschen als wirkliche Schwester bzw. wirklichen Bruder zu sehen und zu behandeln; ohne dieses Bewusstsein wird es unmöglich, eine gerechte Gesellschaft und einen gefestigten, dauerhaften Frieden aufzubauen. Und es ist sogleich daran zu erinnern, dass man die Brüderlichkeit gewöhnlich im Schoß der Familie zu lernen beginnt, vor allem dank der verantwortlichen und einander ergänzenden Rollen aller ihrer Mitglieder, besonders des Vaters und der Mutter. Die Familie ist die Quelle jeder Brüderlichkeit und daher auch das Fundament und der Hauptweg des Friedens, denn aufgrund ihrer Berufung müsste sie die Welt mit ihrer Liebe gleichsam anstecken.

Die ständig steigende Zahl der Verbindungen und Kontakte, die unseren Planeten überziehen, macht das Bewusstsein der Einheit und des Teilens eines gemeinsamen Geschicks unter den Nationen greifbarer. So sehen wir, dass in die Geschichtsabläufe trotz der Verschiedenheit der Ethnien, der Gesellschaften und der Kulturen die Berufung hineingelegt ist, eine Gemeinschaft zu bilden, die aus Geschwistern zusammengesetzt ist, die einander annehmen und füreinander sorgen. Diese Berufung steht jedoch bis heute oft im Widerspruch zu den Ge-

gebenheiten und wird durch sie Lügen gestraft in einer Welt, die durch jene „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ gekennzeichnet ist, die uns dazu führt, uns langsam an das Leiden des anderen zu „gewöhnen“ und uns in uns selbst zu verschließen.

In vielen Teilen der Welt scheint die schwere Verletzung der elementaren Menschenrechte – vor allem des Rechts auf Leben und des Rechts auf Religionsfreiheit – ununterbrochen weiterzugehen. Die tragische Erscheinung des Menschenhandels, in dem skrupellose Personen mit dem Leben und der Verzweiflung anderer spekulieren, ist ein beunruhigendes Beispiel dafür. Zu den Kriegen, die in bewaffneten Auseinandersetzungen bestehen, gesellen sich weniger sichtbare, aber nicht weniger grausame Kriege, die im wirtschaftlichen und finanziellen Bereich mit Mitteln ausgefochten werden, die ebenfalls Menschenleben, Familien und Unternehmen zerstören.

Wie Papst Benedikt XVI. sagte, macht die Globalisierung uns zu Nachbarn, aber nicht zu Geschwistern.¹ Außerdem weisen die vielen Situationen von unverhältnismäßiger Ungleichheit, Armut und Ungerechtigkeit nicht nur auf einen tiefen Mangel an Brüderlichkeit hin, sondern auch auf das Fehlen einer Kultur der Solidarität. Die neuen Ideologien, die durch verbreiteten Individualismus, Egozentrismus und materialistischen Konsumismus gekennzeichnet sind, schwächen die sozialen Bindungen, indem sie jene Mentalität der „Aussonderung“ fördern, die dazu verleitet, die Ärmsten, diejenigen, die als „nutzlos“ betrachtet werden, zu verachten und zu verlassen. So wird das menschliche Zusammenleben einem bloßen pragmatischen und egoistischen „*Do ut des*“ immer ähnlicher.

Zugleich wird deutlich, dass auch die gegenwärtigen Ethiken sich als unfähig erweisen, echte Bande der Brüderlichkeit herzustellen, denn eine Brüderlichkeit kann ohne den Bezug auf einen gemeinsamen Vater als ihr eigentliches Fundament nicht bestehen.² Eine echte Brüderlichkeit unter den Menschen setzt eine transzendente Vaterschaft voraus und verlangt sie. Von der Anerkennung dieser Vaterschaft her festigt sich die Brüderlichkeit unter den Menschen, bzw. jene Haltung, dem anderen ein „Nächster“ zu werden, der sich um ihn kümmert.

»Wo ist dein Bruder?« (Gen 4,9)

2. Um diese Berufung des Menschen zur Brüderlichkeit besser zu verstehen, um die Hindernisse, die sich ihrer Verwirklichung in den Weg stellen, richtiger zu erkennen und die Wege zu deren Überwindung herauszufinden, ist es grundlegend, sich vom Wissen um den Plan Gottes leiten zu lassen, der in vortrefflicher Weise in der Heiligen Schrift dargestellt ist.

Nach dem Schöpfungsbericht stammen alle Menschen von gemeinsamen Eltern ab, von Adam und Eva, dem Paar, das Gott als sein Abbild, ihm ähnlich (vgl. Gen 1,26) erschuf. Aus ihrer Verbindung gehen Kain und Abel hervor. In der Geschichte der Urfamilie lesen wir die Entstehung der Gesellschaft, die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Menschen und den Völkern.

Abel ist Schafhirt, Kain Ackerbauer. Ihre tiefste Identität und damit ihre Berufung ist die, *Brüder zu sein*, trotz der Verschiedenheit ihrer Beschäftigung und ihrer Kultur sowie der Art ihrer Beziehung zu Gott und zur Schöpfung. Doch der Mord Abels durch Kain bestätigt in tragischer Weise die radikale Ab-

lehnung der Berufung, Brüder zu sein. Ihre Geschichte (vgl. Gen 4,1-16) verdeutlicht die schwierige Aufgabe, zu der alle Menschen gerufen sind, nämlich vereint zu leben und füreinander zu sorgen. Kain akzeptiert die Vorliebe Gottes für Abel, der Gott das Beste aus seiner Herde opfert, nicht – »Der Herr schaute auf Abel und sein Opfer, aber auf Kain und sein Opfer schaute er nicht« (Gen 4,4-5) – und tötet Abel aus Neid. Auf diese Weise weigert er sich, seine Rolle als Bruder anzuerkennen, eine positive Beziehung zu ihm aufzunehmen und vor Gott zu leben, indem er seine Verantwortung, für den anderen zu sorgen und ihn zu schützen, übernimmt. Auf die Frage: »Wo ist dein Bruder?«, mit der Gott von Kain Rechenschaft für sein Handeln fordert, antwortet dieser: »Ich weiß es nicht. Bin ich der Hüter meines Bruders?« (Gen 4,9). Und dann, erzählt uns das Buch Genesis, »ging Kain vom Herrn weg« (4,16).

Man muss sich nach den tiefen Gründen fragen, die Kain bewegt haben, die brüderlichen Bande und damit die Beziehung der Wechselseitigkeit und der Gemeinschaft, die ihn mit seinem Bruder Abel verband, zu verkennen. Gott selbst warnt Kain und wirft ihm einen Hang zum Bösen vor: Es »lauert an der Tür die Sünde« (Gen 4,7). Trotzdem weigert sich Kain, sich dem Bösen zu widersetzen und beschließt, gleichwohl gegen seinen Bruder vorzugehen – Er »griff seinen Bruder Abel an und erschlug ihn« (Gen 4,8) –, und missachtet so den Plan Gottes. Auf diese Weise macht er seine ursprüngliche Berufung, Sohn Gottes zu sein und die Brüderlichkeit zu leben, zunichte.

Die Erzählung von Kain und Abel lehrt, dass der Menschheit eine Berufung zur Brüderlichkeit gleichsam eingeschrieben ist, dass sie aber auch die dramatische Möglichkeit besitzt, diese zu verraten. Das bezeugt der tägliche Egoismus, der den vielen Kriegen und den vielen Ungerechtigkeiten zugrunde liegt: Viele Menschen sterben ja durch die Hand von Brüdern oder Schwestern, die sich nicht als solche – das heißt als für die Wechselseitigkeit, die Gemeinschaft und die Gabe geschaffene Wesen – erkennen können.

»Ihr alle aber seid Brüder« (Mt 23,8)

3. Es erhebt sich spontan die Frage: Werden die Menschen dieser Welt der Sehnsucht nach Brüderlichkeit, die ihnen von Gottvater eingepägt ist, jemals völlig entsprechen können? Wird es ihnen allein aus eigener Kraft gelingen, die Gleichgültigkeit, den Egoismus und den Hass zu überwinden und das berechnete Anderssein, das die Brüder und die Schwestern kennzeichnet, zu akzeptieren?

Die Antwort, die Jesus, der Herr, uns gibt, könnten wir mit einer Umschreibung seiner Worte so zusammenfassen: Da es einen einzigen Vater – Gott – gibt, seid ihr alle Brüder (vgl. Mt 23,8-9). Die Wurzel der Brüderlichkeit liegt in der Vaterschaft Gottes. Es handelt sich nicht um eine allgemeine, vage und historisch unwirksame Vaterschaft, sondern um die persönliche, gezielte und außerordentlich konkrete Liebe Gottes zu jedem Menschen (vgl. Mt 6,25-30). Eine Vaterschaft also, die auf wirksame Weise Brüderlichkeit hervorbringt, denn die Liebe Gottes wird, wenn sie angenommen wird, die großartigste Kraft zur Verwandlung des Lebens und der Beziehungen zum anderen, da sie die Menschen für die Solidarität und das tätige Miteinander öffnet.

Die menschliche Brüderlichkeit ist besonders *in* und *von* Jesus Christus mit seinem Tod und seiner Auferstehung zu neuem Leben erweckt. Das Kreuz ist der endgültige „Ort“ der *Grund-*

¹ Vgl. Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 19: AAS 101 (2009), 654-655.

² Vgl. Franziskus, Enzyklika *Lumen fidei* (29. Juni 2013), 54: AAS 105 (2013), 591-592.

legung der Brüderlichkeit, die die Menschen alleine nicht herstellen können. Jesus Christus, der die menschliche Natur angenommen hat, um sie zu erlösen, macht uns dank seiner Liebe zum Vater, die bis zum Tod – und bis zum Tod am Kreuz – reicht (vgl. *Phil* 2,8), durch seine Auferstehung zu einer *neuen Menschheit*, die ganz mit dem Willen Gottes und mit seinem Plan verbunden ist, der die vollkommene Verwirklichung der Berufung zur Brüderlichkeit einschließt.

Jesus greift den Plan des Vaters von seinem Ursprung her auf, indem er dem Vater den Vorrang vor allem anderen zuerkennt. Aber mit seiner Hingabe bis zum Tod aus Liebe zum Vater wird Christus der *neue* und *endgültige Ursprung* von uns allen, die wir berufen sind, uns in ihm als Geschwister zu erkennen, weil wir *Kinder* ein und desselben Vaters sind. Er ist der Bund selber, der persönliche Raum der Versöhnung des Menschen mit Gott und der Geschwister untereinander. Im Kreuzestod Jesu liegt auch die Überwindung der *Trennung* zwischen Völkern, zwischen dem Volk des Bundes und dem Volk der Heiden, das ohne Hoffnung lebte, weil es bis zu jenem Zeitpunkt nicht in die mit der Verheißung verbundenen Abmachungen einbezogen war. Wie im Brief an die Epheser steht, ist Jesus Christus derjenige, der in sich alle Menschen miteinander versöhnt. Er *ist* der Friede, denn er hat die beiden Völker zu einem einzigen vereint, indem er die trennende Wand, die zwischen ihnen stand, nämlich die Feindschaft, niederriss. Er hat in sich selbst ein einziges Volk, den einen neuen Menschen, die eine neue Menschheit geschaffen (vgl. 2,14-16).

Wer das Leben Christi akzeptiert und in ihm lebt, erkennt Gott als Vater an und schenkt sich ihm gänzlich hin, da er ihn über alles liebt. Der versöhnte Mensch sieht in Gott den Vater aller und fühlt sich folglich gedrängt, eine Brüderlichkeit zu leben, die gegenüber allen offen ist. In Christus kann er den anderen annehmen, ihn als Sohn oder Tochter Gottes, als Bruder oder Schwester lieben und ihn nicht als Fremden und weniger noch als Gegenspieler oder sogar als Feind betrachten. In der Familie Gottes, wo alle Kinder des einen Vaters und, in Christus eingefügt, *Söhne im Sohn* sind, gibt es keine „Wegwerf-Leben“. Alle erfreuen sich derselben unantastbaren Würde. Alle sind von Gott geliebt, alle sind durch das Blut Christi erlöst, der für einen jeden am Kreuz gestorben und auferstanden ist. Das ist der Grund, warum man gegenüber dem Geschick der Brüder und Schwestern nicht gleichgültig bleiben kann.

Brüderlichkeit – Fundament und Weg des Friedens

4. Das vorausgeschickt, ist es leicht zu verstehen, dass die Brüderlichkeit das *Fundament* und der *Weg* des Friedens ist. Die Sozialenzykliken meiner Vorgänger bieten in diesem Sinn eine wertvolle Hilfe. Es wäre ausreichend, auf die Definitionen des Friedens in der Enzyklika *Populorum progressio* von Papst Paul VI. oder in der Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* von Papst Johannes Paul II. zurückzugreifen. Aus der ersten entnehmen wir, dass die ganzheitliche Entwicklung der Völker der neue Name für den Frieden ist,³ und aus der zweiten, dass der Friede ein *opus solidaritatis* ist.⁴

Papst Paul VI. bekräftigt, dass nicht nur die einzelnen Menschen, sondern auch die Nationen einander in einem Geist der Brüderlichkeit begegnen müssen. Und er erklärt: »In diesem

gegenseitigen Verstehen und in dieser Freundschaft, in dieser heiligen Gemeinschaft müssen wir zusammenarbeiten, um die gemeinsame Zukunft der Menschheit aufzubauen.«⁵ Diese Aufgabe betrifft an erster Stelle die am meisten Bevorzugten. Ihre Pflicht ist in der menschlichen und übernatürlichen Brüderlichkeit verankert und erscheint unter dreifachem Aspekt: die *Aufgabe der Solidarität*, die verlangt, dass die reichen Nationen den weniger fortgeschrittenen helfen; die *Aufgabe der sozialen Gerechtigkeit*, die eine Neuordnung der gestörten Beziehungen zwischen starken und schwachen Völkern unter korrekteren Bedingungen verlangt; die *Aufgabe der allumfassenden Nächstenliebe*, die die Förderung einer menschlicheren Welt für alle einschließt, einer Welt, in der alle etwas zu geben und etwas zu empfangen haben, ohne dass der Fortschritt der einen ein Hindernis für die Entwicklung der anderen darstellt.⁶

Wenn man den Frieden als *opus solidaritatis* betrachtet, ist es zugleich unmöglich, in der brüderlichen Gemeinschaft nicht sein wesentliches Fundament zu sehen. Der Friede, sagt Johannes Paul II., ist ein unteilbares Gut. Entweder ist er das Gut aller oder von niemandem. Er kann als bessere Lebensqualität und als menschlichere und nachhaltigere Entwicklung nur dann wirklich errungen und genossen werden, wenn in allen die »feste und beständige Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen«⁷ erweckt wird. Das schließt ein, sich nicht von der »Gier nach Profit« und vom »Durst nach Macht« leiten zu lassen. Es bedarf der Bereitschaft, sich »für den anderen zu „verlieren“, anstatt ihn auszubeuten, und ihm zu „dienen“, anstatt ihn um eines Vorteils willen zu unterdrücken [...] den „anderen“ – Person, Volk oder Nation – nicht als irgendein Mittel zu sehen, dessen Arbeitsfähigkeit und Körperkraft man zu niedrigen Kosten ausbeutet und den man, wenn er nicht mehr dient, zurücklässt, sondern als ein uns „gleiches“ Wesen, eine „Hilfe“ für uns.«⁸

Die *christliche Solidarität* setzt voraus, dass der Nächste geliebt wird nicht nur als »ein menschliches Wesen mit seinen Rechten und seiner grundlegenden Gleichheit mit allen, sondern [als] das *lebendige Abbild* Gottes, des Vaters, erlöst durch das Blut Jesu Christi und unter das ständige Wirken des Heiligen Geistes gestellt«⁹, als ein anderer *Bruder*. Und Papst Johannes Paul II. fährt fort: »Das Bewusstsein von der gemeinsamen Vaterschaft Gottes, von der Brüderlichkeit aller Menschen in Christus, der „Söhne im Sohn“, von der Gegenwart und dem lebensschaffenden Wirken des Heiligen Geistes wird dann unserem Blick auf die Welt gleichsam einen *neuen Maßstab* zu ihrer Interpretation verleihen«¹⁰, um ihn zu verwandeln.

Brüderlichkeit – Voraussetzung, um die Armut zu besiegen

5. In der Enzyklika *Caritas in veritate* hat mein Vorgänger die Welt daran erinnert, dass das Fehlen eines *brüderlichen Geistes* unter den Völkern und unter den Menschen eine wichtige Ursache der *Armut* ist.¹¹ In vielen Gesellschaften erleben wir eine tiefe *Beziehungsarmut*, die auf den Mangel an festen familiären und gemeinschaftlichen Verbindungen zurückzuführen ist. Mit Sorge beobachten wir die Zunahme unterschiedlicher Arten von Entbehrung, Ausgrenzung, Einsamkeit und verschie-

⁵ Enzyklika *Populorum progressio* (26. März 1967), 43: AAS 59 (1967), 278-279.

⁶ Vgl. *ebd.*, 44: AAS 59 (1967), 279.

⁷ Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (30. Dezember 1987), 38: AAS 80 (1988), 566.

⁸ *Ebd.*, 38-39: AAS 80 (1988), 566-567.

⁹ *Ebd.*, 40: AAS 80 (1988), 569.

¹⁰ *Ebd.*

¹¹ Vgl. Nr. 19: AAS 101 (2009), 654-655.

³ Vgl. Paul VI., Enzyklika *Populorum progressio* (26. März 1967), 87: AAS 59 (1967), 299.

⁴ Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (30. Dezember 1987), 39: AAS 80 (1988), 566-568.

dener Formen von pathologischer Abhängigkeit. Eine solche Armut kann nur überwunden werden durch die Wiederentdeckung und die Auswertung von *brüderlichen* Beziehungen im Schoß der Familien und der Gemeinschaften, durch das Teilen der Freuden und der Leiden, der Schwierigkeiten und der Erfolge, die das Leben der Menschen begleiten.

Überdies können wir, wenn einerseits ein Rückgang der *absoluten Armut* zu verzeichnen ist, andererseits nicht umhin, eine besorgniserregende Zunahme der *relativen Armut* einzugestehen, das heißt der Ungleichheiten zwischen Menschen und Gruppen, die in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten historisch-kulturellen Kontext zusammenleben. In diesem Sinn bedarf es auch wirksamer politischer Maßnahmen, die das Prinzip der *Brüderlichkeit* fördern, indem sie den Menschen – die in ihrer Würde und ihren Grundrechten gleich sind – den Zugang zum „Kapital“, zu den Dienstleistungen, den Bildungsmöglichkeiten, dem Gesundheitswesen und den Technologien gewährleisten, damit jeder die Gelegenheit hat, seinen Lebensplan auszudrücken und zu verwirklichen, und sich als Person voll entfalten kann.

Es sei auch auf die Notwendigkeit von politischen Maßnahmen hingewiesen, die dazu dienen, eine übertriebene Ungleichheit bei den Einkommen zu vermindern. Wir dürfen nicht die Lehre der Kirche über die sogenannte *soziale Hypothek* vergessen, nach der, wenn es – wie der heilige Thomas von Aquin sagt – erlaubt, ja sogar nötig ist, »dass der Mensch über Güter als sein Eigentum verfügt«¹², er sie in Bezug auf ihren Gebrauch aber »nicht nur als ihm persönlich zu eigen, sondern [...] zugleich auch als Gemeingut ansehen [muss] in dem Sinn, dass sie nicht ihm allein, sondern auch anderen von Nutzen sein können«.¹³

Schließlich gibt es noch eine weitere Form, die Brüderlichkeit zu fördern und so die Armut zu besiegen – eine Form, die die Grundlage aller anderen sein muss. Es ist die innere Losgelöstheit dessen, der sich für einen nüchternen, wesentlichen Lebensstil entscheidet; der die eigenen Reichtümer mit den anderen teilt und so die brüderliche Gemeinschaft mit ihnen erfahren kann. Das ist grundlegend, um Jesus Christus zu folgen und wirklich Christ zu sein. Es betrifft nicht nur die geweihten Personen, die das Gelübde der Armut ablegen, sondern auch viele verantwortungsvolle Familien und Bürger, die fest daran glauben, dass die brüderliche Beziehung zum Nächsten das wertvollste Gut darstellt.

Die Wiederentdeckung der Brüderlichkeit in der Wirtschaft

6. Die gegenwärtigen schweren Finanz- und Wirtschaftskrisen – deren Ursprung in der fortschreitenden Entfernung von Gott und dem Nächsten liegt, im gierigen Streben nach materiellen Gütern einerseits und in der Verarmung der zwischenmenschlichen und gemeinschaftlichen Beziehungen andererseits – haben viele gedrängt, die Befriedigung, das Glück und die Sicherheit im Konsum und in einem Gewinn zu suchen, der jede Logik einer gesunden Wirtschaft sprengt. Bereits 1979 bemerkte Papst Johannes Paul II. »eine wirkliche, erkennbare Gefahr, dass der Mensch bei dem enormen Fortschritt in der Beherrschung der gegenständlichen Welt die ent-

scheidenden Fäden, durch die er sie beherrscht, aus der Hand verliert und ihnen auf verschiedene Weise sein Menschsein unterordnet und selbst Objekt wird von vielfältigen, wenn auch oft nicht direkt wahrnehmbaren Manipulationen durch die Organisation des gesellschaftlichen Lebens, durch das Produktionssystem und durch den Druck der sozialen Kommunikationsmittel«.¹⁴

Das Aufeinanderfolgen der Wirtschaftskrisen muss zu einem angemessenen Überdenken der wirtschaftlichen Entwicklungsmodelle und zu einem Wandel der Lebensstile führen. Die heutige Krise kann trotz ihrer schwerwiegenden Auswirkungen auf das Leben der Menschen auch eine günstige Gelegenheit sein, die Tugenden der Klugheit, der Mäßigung, der Gerechtigkeit und der Tapferkeit wiederzugewinnen. Sie können uns helfen, die schwierigen Momente zu überwinden und die brüderlichen Bande neu zu entdecken, die uns miteinander verbinden, im tiefen Vertrauen, dass der Mensch mehr braucht und mehr vermag als die Maximierung des eigenen individuellen Interesses. Vor allem sind diese Tugenden notwendig, um eine der Würde des Menschen angemessene Gesellschaft aufzubauen und zu erhalten.

Die Brüderlichkeit löscht den Krieg aus

7. Im verstrichenen Jahr haben viele unserer Brüder und Schwestern weiter die qualvolle Erfahrung des Krieges gemacht, die eine schwere und tiefe Verwundung der Brüderlichkeit darstellt.

Zahlreich sind die Konflikte, die unter der allgemeinen Gleichgültigkeit ausgetragen werden. Allen, die in Ländern leben, in denen die Waffen Schrecken und Zerstörung verbreiten, versichere ich meine persönliche Nähe und die der ganzen Kirche. Letztere hat die Aufgabe, die Liebe Christi auch zu den wehrlosen Opfern der vergessenen Kriege zu tragen, durch das Gebet für den Frieden wie durch den Dienst an den Verwundeten, den Hungernden, den Flüchtlingen, den Evakuierten und allen, die in Angst leben. Die Kirche erhebt außerdem ihre Stimme, um den Aufschrei des Schmerzes dieser leidenden Menschheit zu den Verantwortlichen dringen zu lassen und um gemeinsam mit den Feindseligkeiten jeden Übergriff auf die elementaren Menschenrechte und deren Verletzung zu unterbinden.¹⁵

Aus diesem Grund möchte ich an alle, die mit Waffen Tod und Gewalt säen, einen nachdrücklichen Aufruf richten: Entdeckt in dem, den ihr heute nur als einen zu schlagenden Feind betrachtet, wieder euren Bruder und haltet ein! Verzichtet auf den Weg der Waffen und geht dem anderen entgegen auf dem Weg des Dialogs, der Vergebung und der Versöhnung, um in eurem Umfeld wieder Gerechtigkeit, Vertrauen und Hoffnung aufzubauen! »In dieser Hinsicht ist es klar, dass bewaffnete Konflikte für die Völker der Welt immer eine vorsätzliche Negierung des internationalen Einvernehmens sind sowie tiefe Spaltungen schaffen und schwere Wunden zufügen, die viele Jahre zur Heilung benötigen. Kriege sind eine konkrete Weigerung, die großen wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu verfolgen, die die internationale Gemeinschaft sich selbst gesetzt hat.«¹⁶

¹² *Summa Theologiae* II-II, q. 66, a. 2.

¹³ Zweites Vatikanisches Konzil, Past. Konst. *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute, 69. Vgl. Leo XIII., Enzyklika *Rerum novarum* (15. Mai 1891), 19; ASS 23 (1890-1891), 651; Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (30. Dezember 1987), 42; AAS 80 (1988), 573-574; Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Nr. 178.

¹⁴ Enzyklika *Redemptor hominis* (4. März 1979), 16; AAS 61 (1979), 290.

¹⁵ Vgl. Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Nr. 159.

¹⁶ Franziskus, *Brief an Präsident Putin*, 4. September 2013; *L'Osservatore Romano* (dt.), 43. Jg. (13. September 2013), S. 11.

Solange jedoch eine so große Rüstungsmenge wie gegenwärtig im Umlauf ist, können immer neue Vorwände gefunden werden, um Feindseligkeiten anzuzetteln. Darum mache ich mir den Aufruf meiner Vorgänger zur Nichtverbreitung der Waffen und zur Abrüstung aller – angefangen bei den atomaren und den chemischen Waffen – zu Eigen.

Wir dürfen jedoch nicht übersehen, dass die internationalen Abmachungen und die nationalen Gesetze, obwohl sie nötig und höchst wünschenswert sind, allein nicht genügen, um die Menschheit vor der Gefahr bewaffneter Konflikte zu schützen. Es bedarf einer Umkehr der Herzen, die jedem ermöglicht, im anderen einen Bruder zu erkennen, um den er sich kümmern und mit dem er zusammenarbeiten muss, um für alle ein Leben in Fülle aufzubauen. Das ist der Geist, der viele der Initiativen der Zivilgesellschaft, einschließlich der religiösen Organisationen, für den Frieden beseelt. Ich wünsche mir, dass der tägliche Einsatz aller weiter Frucht bringt und dass er auch zur wirksamen völkerrechtlichen Anwendung des Rechts auf Frieden als eines elementaren Menschenrechts gelangt, das die notwendige Voraussetzung für die Ausübung aller anderen Rechte ist.

Die Korruption und die organisierte Kriminalität wirken der Brüderlichkeit entgegen

8. Der Horizont der Brüderlichkeit verweist auf die volle Entfaltung eines jeden Menschen. Die rechten Bestrebungen eines Menschen, vor allem wenn er jung ist, dürfen nicht enttäuscht oder verletzt werden, man darf ihm nicht die Hoffnung nehmen, sie verwirklichen zu können. Zielstrebigkeit darf jedoch nicht mit Machtmissbrauch verwechselt werden. Im Gegenteil, man soll einander in gegenseitiger Achtung übertreffen (vgl. *Röm* 12,10). Auch in den Auseinandersetzungen, die ein unvermeidlicher Aspekt des Lebens sind, muss man sich immer daran erinnern, Geschwister zu sein, und darum einander und sich selber dazu erziehen, den Nächsten nicht als Feind zu betrachten oder als einen Gegner, der auszuschalten ist.

Die Brüderlichkeit erzeugt sozialen Frieden, weil sie ein Gleichgewicht zwischen Freiheit und Gerechtigkeit, zwischen persönlicher Verantwortung und Solidarität, zwischen dem Wohl der Einzelnen und dem Gemeinwohl schafft. Eine politische Gemeinschaft muss also transparent und verantwortlich handeln, um all das zu begünstigen. Die Bürger müssen sich von der öffentlichen Macht unter Respektierung ihrer Freiheit vertreten fühlen. Stattdessen schieben sich oft zwischen den Bürger und die Institutionen parteiische Interessen, die eine solche Beziehung entstellen und so ein ständiges Klima des Konflikts fördern.

Ein echter brüderlicher Geist besiegt den individuellen Egoismus, der den Menschen die Möglichkeit verstellt, in Freiheit und Harmonie miteinander zu leben. Dieser Egoismus entwickelt sich gesellschaftlich sowohl in den vielen Formen von Korruption, die heute so flächendeckend verbreitet sind, als auch in der Bildung krimineller Organisationen – von den kleinen Gruppen bis zu den auf globaler Ebene organisierten –, die dadurch, dass sie die Legalität und das Recht zutiefst zerrütten, die Würde der Person im Innersten treffen. Diese Organisationen sind eine schwerwiegende Beleidigung für Gott, schaden den Mitmenschen und verletzen die Schöpfung, umso mehr, wenn sie sich einen religiösen Anstrich geben.

Ich denke an das erschütternde Drama der Droge, mit der zum Hohn der moralischen und zivilen Gesetze Gewinn gemacht wird; an die Zerstörung der natürlichen Ressourcen und die

gegenwärtige Umweltverschmutzung, an die Tragödie der Ausbeutung der Arbeitskraft; ich denke an den illegalen Geldhandel wie an die Finanzspekulation, die oft räuberische Züge annimmt und schädlich ist für ganze Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme, indem sie Millionen von Menschen der Armut aussetzt; ich denke an die Prostitution, die täglich unschuldige Opfer fordert, vor allem unter den Jüngsten, indem sie ihnen die Zukunft nimmt; ich denke an die Abscheulichkeit des Menschenhandels, an die Verbrechen gegen Minderjährige und die Missbräuche Minderjähriger, an die Sklaverei, die in vielen Teilen der Welt immer noch ihren Schrecken verbreitet, an die oft nicht gehörte Tragödie der Migranten, mit denen in der Illegalität in unwürdiger Weise spekuliert wird. In diesem Zusammenhang schrieb Papst Johannes XXIII.: »Wenn eine Gemeinschaft von Menschen allein auf Gewalt aufgebaut ist, so ist sie nicht menschlich; die einzelnen haben dann keine Freiheit mehr, während sie doch im Gegenteil anzuspornen sind, ihr Leben selber zu entfalten und an ihrer Vervollkommnung zu arbeiten.«¹⁷ Doch der Mensch kann sich bekehren, und man darf niemals die Hoffnung auf die Möglichkeit aufgeben, das Leben zu ändern. Ich möchte, dass dies eine Botschaft der Zuversicht für alle ist, auch für diejenigen, die grausame Verbrechen begangen haben, denn Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern dass er umkehrt und lebt (vgl. *Ez* 18,23).

Im weiten Kontext des menschlichen Zusammenlebens kommt beim Blick auf Delikt und Strafe der Gedanke auch auf die unmenschlichen Bedingungen in vielen Gefängnissen, wo der Gefangene oft auf einen inhumanen Zustand herabgesetzt, in seiner Menschenwürde verletzt und sogar in jedem Willen und Ausdruck einer Wiedergutmachung erstickt wird. Die Kirche tut in allen diesen Bereichen viel, meistens im Stillen. Ich ermahne und ermutige, immer noch mehr zu tun, in der Hoffnung, dass diese von so vielen mutigen Männern und Frauen unternommenen Aktionen zunehmend auch von den zivilen Autoritäten treu und aufrichtig unterstützt werden mögen.

Die Brüderlichkeit hilft, die Natur zu bewahren und zu pflegen

9. Die Menschheitsfamilie hat vom Schöpfer ein gemeinsames Geschenk erhalten: die Natur. Die christliche Sicht der Schöpfung beinhaltet ein positives Urteil über die Zulässigkeit der Eingriffe in die Natur, um einen Nutzen daraus zu ziehen, unter der Bedingung, dass man verantwortlich handelt, das heißt die „Grammatik“ anerkennt, die in sie eingeschrieben ist, und die Ressourcen klug zum Vorteil aller nutzt und dabei die Schönheit, die Zweckbestimmtheit und die Nützlichkeit der einzelnen Lebewesen und ihre Funktion im Ökosystem berücksichtigt. Um es kurz zu sagen: Die Natur steht uns zur Verfügung, und wir sind berufen, sie verantwortlich zu verwalten. Stattdessen lassen wir uns oft von der Habgier, vom Hochmut des Herrschens, des Besitzens, des Manipulierens und des Ausbeutens leiten; wir bewahren die Natur nicht, respektieren sie nicht und betrachten sie nicht als eine unentgeltliche Gabe, für die man Sorge tragen und sie in den Dienst der Mitmenschen, einschließlich der kommenden Generationen, stellen soll.

Besonders der *landwirtschaftliche Sektor* ist der primäre Produktionsbereich mit der lebenswichtigen Berufung, die natürlichen Ressourcen zu pflegen und zu bewahren, um die

¹⁷ Enzyklika *Pacem in terris*, 17.

Menschheit zu ernähren. Diesbezüglich treibt mich die andauernde Schande des Hungers in der Welt dazu, uns gemeinsam die Frage zu stellen: *In welcher Weise nutzen wir die Ressourcen der Erde?* Die heutigen Gesellschaften müssen über die Rangordnung der Prioritäten nachdenken, für die die Produktion bestimmt wird. Tatsächlich ist es eine unumgängliche Pflicht, die Ressourcen der Erde so zu nutzen, dass keiner Hunger leidet. Die Initiativen und die möglichen Lösungen sind zahlreich und beschränken sich nicht auf die Steigerung der Produktion. Die gegenwärtige Produktion ist bekanntlich ausreichend, und doch hungern und verhungern Millionen von Menschen, und das ist ein wirklicher Skandal. Es ist also notwendig, die Möglichkeiten zu finden, dass alle die Früchte der Erde genießen können, nicht nur um zu vermeiden, dass sich der Unterschied zwischen denen, die mehr besitzen, und denen, die sich mit den Überbleibseln begnügen müssen, vergrößert, sondern auch und vor allem, weil dies ein Erfordernis der Gerechtigkeit, der Ebenbürtigkeit und der Achtung gegenüber jedem Menschen ist. In diesem Sinn möchte ich alle an die notwendige *universale Bestimmung der Güter* erinnern, die eine der Grundprinzipien der Soziallehre der Kirche ist. Dieses Prinzip zu achten, ist die wesentliche Voraussetzung, um einen faktiven und gerechten Zugang zu den wesentlichen und vorrangigen Gütern zu gewähren, die jeder Mensch braucht und auf die er ein Anrecht hat.

Schluss

10. Die Brüderlichkeit muss entdeckt, geliebt, erfahren, verkündet und bezeugt werden. Doch allein die von Gott geschenkte Liebe ermöglicht uns, die Brüderlichkeit ganz und gar anzunehmen und zu leben.

Der notwendige Realismus der Politik und der Wirtschaft darf nicht auf einen Technizismus ohne Ideale reduziert werden, der die transzendente Dimension des Menschen außer Acht lässt. Wenn die Öffnung auf Gott hin fehlt, verarmt alles menschliche Tun, und die Personen werden zu Objekten herabgewürdigt, die man ausbeuten kann. Nur wenn die Politik und die Wirtschaft akzeptieren, sich in jenem weiten Raum zu bewegen, der durch diese Öffnung auf den hin gewährleistet ist, der jeden Menschen liebt, wird es ihnen gelingen, sich auf der Basis eines authentischen Geistes der Bruderliebe aufzubauen und wirksame Werkzeuge für eine ganzheitliche menschliche Entwicklung und für den Frieden zu sein.

Wir Christen glauben, dass wir in der Kirche als Glieder miteinander verbunden sind und alle einander nötig haben, denn jeder von uns empfängt die Gnade in dem Maß, wie Christus sie ihm geschenkt hat, damit sie anderen nützt (vgl. *Eph 4,7.25; 1 Kor 12,7*). Christus ist in die Welt gekommen, um uns die göttliche Gnade zu bringen, das heißt die Möglichkeit, an seinem Leben teilzuhaben. Das verlangt, ein Netz brüderlicher Bezüglichkeit zu knüpfen, das von Wechselseitigkeit, Vergebung und völliger Selbsthingabe geprägt ist, entsprechend der Weite und Tiefe der Liebe Gottes, die der Menschheit durch den geschenkt ist, der – gekreuzigt und auferstanden – alle an sich zieht: »Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben. Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt« (*Joh 13, 34-35*). Das ist die Frohe Botschaft, die von jedem einen Schritt mehr verlangt, eine ständige Übung der Empathie, des Hörens auf das Leiden und die Hoffnung des anderen – auch dessen, der mir am fernsten steht –, indem man sich auf den anspruchsvollen Weg jener Liebe begibt, die sich ungeschuldet zu schenken und zu verausgaben weiß für das Wohl jedes Bruders und jeder Schwester.

Christus umarmt den ganzen Menschen und möchte, dass niemand verloren geht. »Gott hat seinen Sohn nicht in die Welt gesandt, damit er die Welt richtet, sondern damit die Welt durch ihn gerettet wird« (*Joh 3,17*). Er tut das ohne Druck und ohne den Zwang, ihm die Türen des Herzens und des Geistes zu öffnen. »Der Größte unter euch soll werden wie der Kleinsten, und der Führende soll werden wie der Dienende«, sagt Jesus Christus, »ich aber bin unter euch wie der, der bedient« (*Lk 22,26-27*). Jedes Tun muss also durch eine Haltung des Dienstes an den Menschen gekennzeichnet sein, besonders an den fernsten und unbekanntesten. Der Dienst ist die Seele jener Brüderlichkeit, die den Frieden aufbaut.

Maria, die Mutter Jesu, helfe uns, die Brüderlichkeit, die aus dem Herzen ihres Sohnes entspringt, zu verstehen und täglich zu leben, um jedem Menschen auf dieser unserer geliebten Erde Frieden zu bringen.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2013

FRANZISKUS

Nr. 98 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Kranken

BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUM XXII. WELTTAG DER KRANKEN 2014

Glaube und Liebe: »So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben« (1 Joh 3,16)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Aus Anlass des XXII. Welttags der Kranken, der in diesem Jahr unter dem Thema „Glaube und Liebe: »So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben« (1 Joh 3,16)“ steht, wende ich mich besonders an die kranken Menschen und an alle, die ihnen mit ihrer Hilfe und Fürsorge beistehen. Die Kirche erkennt in euch, liebe Kranke, eine besondere Gegenwart des leidenden Christus. So ist es: Bei, ja in unserem Leiden ist das Leiden Jesu, der zusammen mit uns dessen Last trägt und uns dessen Sinn offenbart. Als der Sohn Gottes am Kreuz hing, hat er die Einsamkeit des Leidens vernichtet und dessen Dunkelheit erhellet. So stehen wir vor dem Geheimnis der Liebe Gottes zu uns, die uns Hoffnung und Mut gibt: Hoffnung, weil im Liebesplan Gottes auch die Nacht des Leids sich dem österlichen Licht öffnet; und Mut, um mit ihm an der Seite, mit ihm vereint allen Widrigkeiten entgegentreten.

2. Der Mensch gewordene Sohn Gottes hat Krankheit und Leid nicht aus der menschlichen Erfahrung beseitigt, aber indem er sie auf sich genommen hat, hat er sie verwandelt und relativiert. Relativiert, weil Krankheit und Leid nicht mehr das letzte Wort haben, welches dagegen das neue Leben in Fülle ist; verwandelt, weil sie in der Vereinigung mit Christus als etwas negativ Erfahrenem zu etwas Positivem werden können. Jesus ist der Weg, und mit seinem Geist können wir ihm folgen. Wie der Vater den Sohn aus Liebe hingegeben hat, und der Sohn sich selbst aus derselben Liebe hingegeben hat, so können auch wir die anderen lieben, wie Gott uns geliebt hat, indem wir das Leben für die Brüder und Schwestern hingeben. Der Glaube an den guten Gott wird zur Güte, der Glaube an den gekreuzigten Christus wird zur Kraft, bis zum Äußersten zu lieben und auch die Feinde zu lieben. Der Beweis des echten Glaubens an Christus ist die Selbsthingabe, die Ausbrei-

tung der Liebe zum Nächsten, besonders zu dem, der sie nicht verdient, der leidet, der ausgegrenzt wird.

3. Aufgrund der Taufe und der Firmung sind wir gerufen, Christus ähnlich zu werden, dem Barmherzigen Samariter aller Leidenden. »Daran haben wir die Liebe erkannt, dass Er sein Leben für uns hingegeben hat. So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben« (1 Job 3,16). Wenn wir uns mit Zärtlichkeit denen zuwenden, die der Pflege bedürfen, tragen wir die Hoffnung und das Lächeln Gottes in die Gegensätze der Welt. Wenn die großzügige Hingabe an die anderen zum Stil unseres Handelns wird, dann geben wir dem Herzen Christi Raum und werden davon erwärmt; so leisten wir unseren Beitrag für das Kommen des Reiches Gottes.

4. Um in der Zärtlichkeit, der respektvollen und feinfühligsten Liebe zu wachsen, haben wir ein christliches Vorbild, auf das wir mit Sicherheit unseren Blick richten können. Es ist die Mutter Jesu und unsere Mutter, die aufmerksam ist für die Stimme Gottes und die Nöte und Schwierigkeiten ihrer Kinder. Gedrängt von der göttlichen Barmherzigkeit, die in ihr Fleisch angenommen hat, denkt Maria nicht an sich selbst und macht sich eilends auf den Weg von Galiläa nach Judäa, um ihre Verwandte Elisabet aufzusuchen und ihr zu helfen. Sie wendet sich auf der Hochzeit zu Kana an ihren Sohn, als sie sieht, dass der Wein für das Fest ausgeht. Sie trägt auf der Pilgerschaft ihres Lebens in ihrem Herzen die Worte des greisen Simeon, die ihr ein Schwert voraussagen, das ihre Seele durchdringen wird, und harret standhaft unter dem Kreuz Jesu aus. Sie weiß, wie man diesen Weg geht, und deshalb ist sie die Mutter aller Kranken und Leidenden. Mit kindlicher Verehrung dürfen wir uns vertrauensvoll an sie wenden, in der Ge-

wissheit, dass sie uns helfen, uns unterstützen und nicht im Stich lassen wird. Sie ist die Mutter des Gekreuzigten und Auferstandenen: Sie bleibt bei uns in unseren Kreuzen und begleitet uns auf dem Weg zur Auferstehung und zur Fülle des Lebens.

5. Der heilige Johannes, der Jünger, der mit Maria unter dem Kreuz stand, führt uns zu den Quellen des Glaubens und der Liebe, zum Herzen Gottes, der »die Liebe ist« (vgl. 1 Job 4,8.16). Er erinnert uns daran, dass wir Gott nicht lieben können, wenn wir die Brüder und Schwestern nicht lieben. Wer mit Maria unter dem Kreuz steht, lernt zu lieben wie Jesus. Das Kreuz ist »die Gewissheit der treuen Liebe Gottes zu uns. Eine so große Liebe, dass sie in unsere Sünde eindringt und sie verzeiht, in unser Leiden eindringt und uns die Kraft schenkt, es zu tragen, sogar in den Tod eindringt, um ihn zu überwinden und uns zu retten. [...] das Kreuz Christi lädt auch ein, uns von dieser Liebe anstecken zu lassen; es lehrt uns also, den anderen immer mit Barmherzigkeit und Liebe zu betrachten – vor allem den, der leidet, der Hilfe braucht« (*Kreuzweg mit den Jugendlichen in Rio de Janeiro*, 26. Juli 2013).

Ich vertraue diesen XXII. Welttag der Kranken der Fürsprache Marias an, damit sie den Kranken helfe, das eigene Leiden in Gemeinschaft mit Jesus Christus zu leben, und damit sie diejenigen unterstütze, die den Kranken beistehen. Allen – den Kranken, den im Krankendienst Tätigen und den Ehrenamtlichen – erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 6. Dezember 2013

FRANZISKUS

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 99 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion
RENOVABIS 2014

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Jahr steht die Pfingstaktion von Renovabis unter dem Leitwort „Mit meinem Gott überspringe ich Mauern“. Diese Worte aus Psalm 18 erinnern uns an den Fall des Eisernen Vorhangs vor 25 Jahren. Viele Christen waren maßgeblich an diesem Umbruch in Europa beteiligt. Der Kollaps des kommunistischen Systems in den osteuropäischen Ländern hat den Unterdrückten Freiheit gebracht und vielen Menschen ein besseres Leben. Aber neben den Fortschritten gibt es auch zahlreiche Probleme. Die Freiheit ist bei weitem nicht überall gesichert, innenpolitische Auseinandersetzungen und wirtschaftliche Fehlentwicklungen der letzten Jahre haben schon Erreichtes wieder zunichte gemacht. Viele Menschen im Osten Europas haben ein schweres Leben, nicht wenige leiden große Not.

Auch sind die seelischen Wunden aus der kommunistischen Zeit oft nicht verheilt. Die Solidaritätsaktion Renovabis unterstützt die Kirchen in Osteuropa in ihrem Einsatz für benachteiligte, bedürftige und nach Orientierung suchende Menschen. Helfen Sie mit, Leid zu mildern und die Lebensverhältnisse bei unseren östlichen Nachbarn zu verbessern! Setzen Sie sich für ein solidarisches Europa ein! Wir Bischöfe bitten sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende am kommenden Pfingstfest!

Münster, den 12. März 2014

Für das Erzbistum Köln

Dr. Stefan Heße
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 01.06.2014, in allen Gottesdiensten sowie in den Vorabendmessen verlesen werden.

Dokumente des Diözesanadmanistrators

Nr. 100 Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW

§ 1 Vorbemerkung

Gemäß § 9 Abs. 2 der Zuweisungsordnung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in den Seelsorgebereichen des Erzbistums Köln – Zuweisungsordnung 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 114) richten sich Zuweisungen für Tageseinrichtungen für Kinder im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln nach der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2007, S. 462, zuletzt geändert gem. GV. NRW. 2012, S. 510), wird gemäß § 9 Abs. 2 Zuweisungsordnung die nachfolgende, geänderte und neugefasste Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW erlassen.

§ 2 Gültigkeitsbereich und Anspruchsberechtigung

Für die Finanzierung durch das Erzbistum Köln anspruchsberechtigt sind

- a. katholische Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände als Träger von Kindertageseinrichtungen sowie
- b. nichtpfarrliche katholische Träger von Kindertageseinrichtungen,

die Plätze in Kindertageseinrichtungen, gemäß der für den jeweiligen Seelsorgebereich durch das Erzbistum Köln genehmigten Kindergartenplanung, zur Verfügung stellen.

In Verbindung mit der Inanspruchnahme der Finanzierung durch das Erzbistum Köln sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgeblich.

§ 3 Finanzierung des Trägeranteils durch das Erzbistum Köln

1. Das Erzbistum Köln zahlt im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel allen Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder den sich aus § 20 Abs. 1 KiBiz ergebenden Trägeranteil an:
 - den Kindpauschalen gem. § 19 KiBiz,
 - dem Mietzuschuss gem. § 20 Abs. 2 KiBiz,
 - dem Zuschuss zu eingruppierten Einrichtungen gem. § 20 Abs. 3 KiBiz und
 - dem Zuschuss zu Einrichtungen in sozialen Brennpunkten gem. § 20 Abs. 3 KiBiz.

2. Die Finanzierung des Trägeranteils aus Kirchensteuermitteln erfolgt vorbehaltlich der Beachtung (1.) der innerhalb dieser Richtlinie genannten Fristen und Formerfordernisse, (2.) der Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwaltung gemäß § 8 und (3.) der Grundsätze der Personalbemessung gemäß § 9 ff.
3. Die zuweisungsrelevanten Daten gem. KiBiz entnimmt das Erzbistum Köln der zentralen Datenbank des Landes Nordrhein-Westfalens „KiBiz.web“. Der Träger ist verpflichtet, sämtliche zuweisungsrelevanten Daten zu seinen Kindertageseinrichtungen rechtzeitig vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres – d.h. regelmäßig bis Februar – vollständig und korrekt in KiBiz.web zu speichern. Insbesondere Trägerwechsel für Kindertageseinrichtungen sind dem örtlichen Jugendamt unverzüglich nach der Genehmigung durch das Erzbistum Köln schriftlich mitzuteilen, so dass sie in KiBiz.web nachvollzogen werden können.
4. Die Berechnung des Trägeranteils erfolgt vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres auf Basis des Leistungsbescheides aus KiBiz.web. Liegt der Leistungsbescheid nicht bis zum Stichtag der Berechnung des Trägeranteils vor, erfolgt eine Ermittlung der Kirchensteuerzuweisung auf der Basis des Zuschussantrags aus KiBiz.web für das betreffende Kindergartenjahr.
5. Legt das Jugendamt eine Änderung der Höhe der Kindpauschalen im Rahmen der Endabrechnung oder aufgrund von Verstößen im Hinblick auf formelle oder gesetzliche Vorschriften fest, ist der Träger verpflichtet, dies dem Erzbistum Köln spätestens zwei Wochen nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Der schriftlichen Meldung ist die amtliche Mitteilung der Änderung hinzuzufügen. Insofern die Grundlage der Festsetzung der Änderung strittig ist, ist der amtlichen Mitteilung zusätzlich ein entsprechender Vermerk hinzuzufügen. Klagefristen sind einzuhalten. Die Meldung des Trägers wird im Rahmen des Korrekturverfahrens für die Kirchensteuerzuweisung des Erzbistums Köln berücksichtigt.

§ 4 Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter zur Finanzierung des Trägeranteils

1. Der Träger kann im Einzelfall mit einem Dritten vereinbaren, dass dieser die Finanzierung des Trägeranteils gem. KiBiz (siehe § 3 Abs. 1) teilweise oder vollständig übernimmt. Die Zuschüsse des Dritten werden in voller Höhe auf die Kirchensteuerzuweisung angerechnet und im Rahmen des Zuweisungs- oder Korrekturverfahrens für die Kirchensteuerzuweisung des Erzbistums Köln berücksichtigt. Vereinbarungen über Zuschüsse Dritter bedürfen der Schriftform und sind genehmigungspflichtig.
2. Der Träger teilt dem Erzbistum Köln bis zum 30. Mai eines jeden Jahres mit, in welcher Höhe die Zuschüsse des Dritten gezahlt werden. Unterlässt der Träger die Übermittlung, behält sich das Erzbistum Köln vor, die Zahlung des Trägeranteils für das jeweilige darauffolgende Kindergartenjahr einzustellen, bis ihm diese Information durch

den Träger vorgelegt wird. Der Träger ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, den Dritten rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres zur fristgerechten Übermittlung der schriftlichen Bewilligung aufzufordern.

3. Der Trägeranteilzuschuss vom LVR für integrative Gruppen wird im Rahmen der Zuweisungsbewilligung als Zuschuss Dritter gewertet.

§ 5 Rücklagen

1. Nicht verbrauchte Mittel nach § 20 Abs. 1 bis 3 KiBiz einschließlich des Trägeranteils (gem. § 3 Ziffer 1) werden nach § 20 Abs. 5 KiBiz zur Aufgabenerfüllung in den Folgejahren in der KiBiz-Rücklage (in der Finanzbuchhaltung als Kita-Rücklage bezeichnet) nachgewiesen.

Darüber hinaus sind folgende Rücklagen in der Finanzbuchhaltung möglich:

- a. Allgemeine Rücklage,
 - b. Projektrücklage(n).
2. Die folgenden Einnahmen und Ausgaben sind nicht Bestandteil der KiBiz-Rücklage und des jährlichen Verwendungsnachweises. Diese sind gesondert in der Allgemeinen Rücklage oder der Projektrücklage des Trägers auszuweisen:
 - Verpflegungs- und Essensgelder; inklusive der Kosten des Küchenpersonals,
 - bistumsseitige Förderung eines Katholischen Familienzentrums,
 - Sprachförderung,
 - Förderung von integrativen Gruppen außerhalb der Finanzierung aus Kindpauschalen gem. KiBiz,
 - Spenden,
 - zweckgebundene Einnahmen (z.B. aus Pfarrfesten, Basaren etc.),
 - Zinseinnahmen (außer Zinseinnahmen aus der Rücklagenbildung gem. KiBiz).

§ 6

Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

1. Nicht durch öffentliche Zuschüsse Dritter finanzierte Bau- und Instandhaltungskosten sind grundsätzlich aus den Kindpauschalen desselben Jahres zu finanzieren und infolgedessen Bestandteil der Sachkosten des Verwendungsnachweises.

Wenn sie die Gesamtkosten von 15.000 Euro übersteigen, sind sie in der Finanzbuchhaltung des Trägers als gesonderte Projekte im Kita-Mandanten unter Beachtung der geltenden Richtlinien und Ordnungen abzubilden.

Bevor Kirchensteuermittel über den Trägeranteil zu den Kindpauschalen hinaus zur Verfügung gestellt werden, sind vorhandene Mittel in der nachfolgend genannten Reihenfolge einzusetzen.

2. Basis zur Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sind alle zur Verfügung stehenden Mittel des Trägers. Hierbei handelt es sich um:

- a. öffentliche Zuschüsse Dritter zur Baumaßnahme,
- b. KiBiz-Pauschalen des lfd. Jahres der antragstellenden Einrichtung,
- c. KiBiz-Rücklage der antragstellenden Einrichtung,
- d. Zuschüsse Dritter zu Baumaßnahmen aufgrund von Sonderfinanzierungsvereinbarungen,
- e. KiBiz-Pauschalen des lfd. Jahres der übrigen Einrichtungen des Trägers,
- f. KiBiz-Rücklage der übrigen Einrichtungen des Trägers,
- g. (gilt nicht für vollständig durch Dritte sonderfinanzierte Einrichtungen),
- h. Allgemeine Rücklage der antragstellenden Einrichtung, Allgemeine Rücklage der übrigen Einrichtungen des Trägers.

Die Träger sind in jedem Fall verpflichtet, öffentliche Zuschüsse zu den Investitionskosten zu beantragen. Sobald die Baukosten die Drittmittel übersteigen, sind diese als Kosten im Verwendungsnachweis auszuweisen.

3. In folgenden Fällen ist vor Durchführung der Baumaßnahme eine Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Träger und dem Dritten zu treffen:
 - a. es sollen neue Plätze in einer Kindertageseinrichtung geschaffen werden oder
 - b. der Trägeranteil einer Einrichtung ist zu 100% sonderfinanziert.

Eine Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Träger und dem Dritten ist in der Form zu treffen, dass neben den Kindpauschalen und der KiBiz-Rücklage dieser Einrichtung keine Mittel anderer Einrichtungen des Trägers oder Bistumsmittel eingesetzt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind entsprechend anzupassen.

Bei anteiliger Sonderfinanzierung ist entsprechend des Anteils analog zu verfahren.

Darüber hinaus sind folgende weitere Regelungen vertraglich zu vereinbaren:

- Defizite, die im Zuge der Verwendungsnachweisleitung gem. KiBiz festgestellt werden, sind nach Verrechnung der KiBiz-Rücklage dieser Einrichtung in voller Höhe durch den Dritten auszugleichen.
- Sämtliche Kostenrisiken, die sich aus der Errichtung neuer Plätze bzw. aus dem Neubau einer Kindertageseinrichtung ergeben (insbesondere Zweckbindungsfristen, Kosten des Rückbaus einer im Zuge der neuen Sonderfinanzierung erfolgten Erweiterung der Kindertageseinrichtung) sind durch den Dritten vollständig zu übernehmen.
- Der Träger behält in jeglicher Hinsicht die volle Autonomie in der Führung der Kindertageseinrichtung.

Finanzielle Lasten, die sich aus anderslautenden Vereinbarungen des Trägers mit dem Dritten ergeben, trägt der Träger aus Eigenmitteln des Betriebsmandanten (Allgemeine Rücklage). Bzgl. der laufenden Zuschüsse zur Finanzierung des Trägeranteils durch den Dritten gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 7.

§ 7 Defizitausgleichsverfahren

1. Reichen in einem Kindergartenjahr die Kindpauschalen nicht aus, um die Ausgaben (einschließlich Bau- und Instandhaltungskosten) einer oder mehrerer Kindertageseinrichtungen auf Trägerebene zu decken, kann der Träger beim Erzbischöflichen Generalvikariat einen schriftlichen Antrag auf eine gesonderte Zuweisung stellen.

Regelungen über die im Defizitausgleichsverfahren an den Träger gezahlten Zuweisungen bleiben gesonderten Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

Grundlage für die Feststellung des Defizits ist der Jahresabschluss aus der Finanzbuchhaltung des Trägers für das jeweilige Kindergartenjahr in Verbindung mit dem/den regelkonforme(n) Verwendungsnachweis(en) aus KiBiz.web.

2. Bevor Kirchensteuermittel durch das Erzbistum Köln zur Verfügung gestellt werden, sind zur Deckung des Defizits die vorhandenen Mittel in der nachfolgend genannten Reihenfolge einzusetzen:
 - a. KiBiz-Rücklage der defizitären Einrichtung,
 - b. Defizitausgleich durch einen Dritten,
 - c. KiBiz-Pauschalen des lfd. Jahres der übrigen Einrichtungen des Trägers,
 - d. KiBiz-Rücklage der übrigen Einrichtungen des Trägers (gilt nicht für vollständig durch Dritte sonderfinanzierte Einrichtungen),
 - e. Allgemeine Rücklage der antragstellenden Einrichtung,
 - f. Allgemeine Rücklage der übrigen Einrichtungen des Trägers.

Projektrücklagen bleiben unberücksichtigt.

Rücklagenverrechnungen sind sowohl in der Finanzbuchhaltung des Trägers als auch im Verwendungsnachweis gem. KiBiz auszuweisen.

3. Ein Antrag auf eine gesonderte Zuweisung für den Ausgleich eines Defizits muss folgende Angaben für das betreffende Kindergartenjahr enthalten:
 - vom Träger beschlossener Jahresabschluss (Ausdruck Bilanz und GuV), Projektübersicht des Trägers (Finanzbuchhaltung),
 - Nachweis über das eingesetzte Vertretungspersonal sowie des Vertretungsanlasses (Personalwirtschaftssystem),
 - Nachweis über Personalkonzept (genehmigtes, eingesetztes Personal),
 - vom örtlichen Jugendamt festgestellter Verwendungsnachweis (aus KiBiz.web),
 - gesonderter Ausweis der Verwaltungskosten bei nicht-pfarrlichen Trägern.

Voraussetzung für die Gewährung gesonderter Zuweisungen durch das Erzbistum Köln ist die Einhaltung der staatlichen Vorgaben und der Vorschriften dieser Richtlinie (vgl. § 3 Abs. 2). Führt die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen zu Mehrkosten, trägt der Träger diese aus Eigenmitteln (Betriebsmandant, Allgemeine Rücklage).

§ 8 Grundsätze der wirtschaftlichen Mittelverwaltung im Bereich der Sachkosten

Die Grundsätze der wirtschaftlichen Mittelverwaltung sind einzuhalten. Die Grundsätze gelten als eingehalten, wenn die Sachkosten der Kindertageseinrichtung 12 % der Summe der Kindpauschalen aus der Förderung eines Kindergartenjahres im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht überschreiten. Ausgaben für Reinigungskräfte und Hausmeister gehören zu den Sachkosten.

Überschreitungen der Wertgrenze werden im Rahmen des Defizitausgleichsverfahrens geprüft und können in Einzelfällen als wirtschaftlich relevant anerkannt werden.

§ 9 Personalbesetzung

1. Die Personalbemessung hat hinsichtlich des Gruppenpersonals entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 19 KiBiz und der dazugehörigen „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern“ sowie deren Ergänzung zu erfolgen. Dies bedeutet, dass Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden nach dem ersten Wert der Anlage zu § 19 KiBiz vorgehalten werden müssen.
2. Eingruppige Einrichtungen mit der Gruppenform III müssen mit zwei Fachkräften besetzt sein. Weitere gruppenbezogene Stunden, die sich aus der Anlage zu § 19 KiBiz ergeben, sind mit einer Ergänzungskraft zu besetzen.
3. Ergänzungskraftstundenkontingente können mit Fachkräften besetzt werden. Die Eingruppierung erfolgt gemäß der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung.
4. Der Einsatz einer einrichtungsübergreifenden Leitung ist genehmigungspflichtig; sie bedarf zuvor der befürwortenden Stellungnahme der Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes.
5. Ab dem 01.05.2008 werden keine neuen ständig stellvertretenden Leitungen mehr bestellt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen eine einrichtungsübergreifende Leitung gemäß Abs. 4 eingesetzt wird. Ständig stellvertretende Leitungen, die diese Funktion zum 01.05.2008 inne hatten, können diese Funktion behalten, solange die Einrichtung zweigruppig bleibt (Bestandsschutz).

§ 10 Freistellung der Einrichtungsleitung

Die Leitung einer Einrichtung ist im Umfang von 20% bezogen auf die Betreuungszeit je Kind von der Gruppenleitung freizustellen. Eine geringfügige Reduzierung der vorgenannten Freistellung ist möglich, wenn damit eine Neueinstellung mit minimalem Beschäftigungsumfang vermieden werden soll.

§ 11

Weitere Freistellung

1. Zur pastoralen Qualifizierung und zur Entwicklung bzw. Aufrechterhaltung des pastoralen Profils der Kindertageseinrichtung ist vorrangig die Leitung mit vier weiteren Wochenstunden oder eine andere Fachkraft mit vier Wochenstunden freizustellen.
2. In jeder Kindertageseinrichtung im Bereich eines vom Erzbischof von Köln anerkannten Katholischen Familienzentrums ist darüber hinaus für die spezifischen Aufgaben die Leitung oder eine Fachkraft mit zwei Stunden freizustellen. Der Träger erhält dafür einen zweckgebundenen Betrag in der Höhe von 2.400 Euro pro Kindergartenjahr und pro Einrichtung im Verbund. Dies gilt – befristet für ein Kindergartenjahr – auf Antrag auch für Einrichtungen, deren verbindliche Vorbereitungsphase zum Katholischen Familienzentrum begonnen hat.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 dargestellten Grundsätze einer weiteren Freistellung gelten bis zu einem Widerruf durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.
4. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände, die zu 100 % sonderfinanziert sind. Die Regelung in Abs. 2 gilt auch für Einrichtungen, die sich nicht in Trägerschaft von Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden befinden und keine Kirchensteuerzuweisung für den Betrieb der Einrichtung erhalten, jedoch Mitglied im Netzwerk eines vom Erzbischof anerkannten Katholischen Familienzentrums sind.

§ 12

Einsatz von Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten

Jede Einrichtung soll nach Möglichkeit eine Berufspraktikantin oder einen Berufspraktikanten zusätzlich zur erforderlichen Personalbemessung gemäß § 9 Abs. 1 dieser Richtlinie einstellen. Darüber hinaus kann in jeder Einrichtung eine Absolventin oder ein Absolvent eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) eingesetzt werden.

§ 13

Vertretungsregelungen

1. Der Träger entscheidet in Abstimmung mit der Leitung über den Einsatz von Vertretungskräften.
Der Einsatz einer Vertretungskraft ist immer dann erforderlich und hat zu erfolgen, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder und ein geordneter Betrieb nicht mehr gewährleistet sind oder wenn die Kontinuität der pädagogischen Arbeit nicht mehr sichergestellt werden kann.
Urlaub- und Fortbildungsplanungen sind in der Regel so zu gestalten, dass keine Vertretungen notwendig werden.
2. Beim Ausfall von Personal ist vor dem Einsatz einer Vertretungskraft zu prüfen, ob die Ausfallzeiten kostenneutral kompensiert werden können. Diese Kompensation kann erfolgen durch:

- gegenseitige Vertretung des in der Einrichtung tätigen Personals,
 - den Einsatz einer freigestellten oder anteilig von der Gruppenleitung freigestellten Leitung tageweise verteilt bis ca. 30 Arbeitstage jährlich,
 - den Einsatz einer Berufspraktikantin / eines Berufspraktikanten; § 4 Abs. 2 der Personalvereinbarung ist zu beachten.
3. Beim Einsatz von Vertretungskräften ist der notwendige Beschäftigungsumfang zu prüfen. Bei langfristigen Vertretungserfordernissen (längerfristige Erkrankungen, Kurmaßnahmen, etc.) wird eine Rücksprache mit der Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes empfohlen. Zum Nachweis der Notwendigkeit werden Mehrkosten verursachende Vertretungseinsätze mittels Formular dokumentiert.
Das zu verwendende Formular ist im Internet unter folgendem Link eingestellt und Voraussetzung für eine Anerkennung der Kosten gem. § 7:
http://www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/service_pfarrgemeinden/kita/kita_downloads/KiBiz/.
 4. Betreibt ein Träger mehrere Kindertageseinrichtungen, kann ein einrichtungsübergreifender Einsatz kurzfristig unter den vorstehend (Absätze 1 bis 3) genannten Kriterien erfolgen.

§ 14

Anpassung der Personalbemessung

1. Der Leistungsbescheid des Jugendamtes in KiBiz.web ist mit den bewilligten Kindpauschalen die verbindliche Grundlage für die Personalbemessung der Tageseinrichtung für das gesamte folgende Kindergartenjahr (1. August - 31. Juli).
2. Unterjährige Personalanpassungen: Bei einer im Laufe des Kindergartenjahres eintretenden Unterschreitung der Gruppenstärke von mehr als 20% der Gesamtplatzzahl der Einrichtung sind Personalanpassungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erforderlich.
3. Sind wegen Änderungen bei den bewilligten Kindpauschalen auf Grundlage eines geänderten Leistungsbescheides zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres Personalstundenkürzungen oder Kündigungen vorzunehmen, so sind diese so zeitnah wie möglich umzusetzen. Zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwandes sind Personalstundenkürzungen im Rahmen der jährlichen Anpassungen nur dann erforderlich, wenn die notwendige Reduzierung mehr als zwei Stunden je Gruppe der Tageseinrichtung beträgt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 10. Juli 2008 (Amtsblatt des Erzbistums

Köln 2008, Nr. 162, geändert gem. Amtsblatt 2008, Nr. 251) außer Kraft. Von dem Inkrafttreten dieser Richtlinie an sind alle im Rang unterhalb dieser Richtlinie bestehenden Regelungen nicht mehr anzuwenden, nach denen bisher die Finanzierung und Personalbemessung von katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums

Köln geregelt waren und die nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt oder aufgehoben wurden.

Köln, den 7. April 2014

Dr. Stefan Heße
Diözesanadministrator

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 101 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius, Düsseldorf und St. Benediktus, Düsseldorf, Seelsorgebereich Linksrheinisches Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Benediktus, Düsseldorf und St. Antonius, Düsseldorf aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2015 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.
2. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde
St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf
mit Sitz Friesenstr. 81, 40545 Düsseldorf
3. Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Linksrheinisches Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt, der hiermit zum 31.12.2014 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

1. Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Antonius“ geweihte Kirche in Düsseldorf Oberkassel.
Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Benediktus, St. Maria, Hilfe der Christen, St. Sakrament und St. Anna.
2. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 31.12.2014 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2015 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Pfarrgebiet

Die Grenzen der neuen Pfarrgemeinde sind als Anlage dieser Urkunde beigelegt.

Die beigelegte Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Zum 31.12.2014 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2015 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

1. Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf**

2. Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2015 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2014. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 21./22. März 2015 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2015 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Michael Dederichs bestimmt. Als stellvertretende Vermögensverwalter werden mit Wirkung vom 01.01.2015 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Prof. Dr. Jo-

chen Lüdicke, Rheinallee 117b, 40545 Düsseldorf, und Herr Bernd Litges, Bonifatiusstr. 38, 40547 Düsseldorf, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 15. Februar 2014

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Antonius, Düsseldorf, und St. Benediktus, Düsseldorf, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 4. März 2014
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02

Im Auftrag
(Wenzel)

Bekanntmachungen des Diözesanadministrators

Nr. 102 Anweisung zur Durchführung der Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014

Köln, dem 27. März 2014

Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 12. Mai bis 8. Juni 2014 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014

**„Mit meinem Gott überspringe ich Mauern –
Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“**

Mit der Pfingstaktion 2014 erinnert Renovabis an die grundlegenden Veränderungen in Europa vor 25 Jahren, den Zusammenbruch der kommunistischen Systeme und den Fall des Eisernen Vorhangs, der den Kontinent zerteilte. Vor allem aber richtet das Osteuropa-Hilfswerk den Blick darauf, was aus der damals gewonnenen Freiheit geworden ist und wie sich die mittel- und osteuropäischen Länder seither entwickelt haben. Im Mittelpunkt der Pfingstaktion steht der Appell zu weitergehender, grenzüberschreitender Solidarität zwischen West und Ost sowie zur Überwindung von Fremdheit und Vorurteilen in Europa. Daher wurde für die Aktion 2014 das Leitwort ge-

wählt: „Mit meinem Gott überspringe ich Mauern (Ps 18,30) – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2014

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2014 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 18. Mai 2014, im Bistum Dresden-Meißen eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Heiner Koch zusammen mit Bischof Clemens Pickel (Saratow) und zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr in der Kathedrale des Bistums Dresden-Meißen.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014, um 10.00 Uhr in der Propsteikirche St. Ludgerus in Essen-Werden gemeinsam mit Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck statt.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 12. Mai 2014, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 18. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 8. Juni 2014, sowie in den Vorabendmessen am 7. Juni 2014 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2014

ab Montag, 12. Mai 2014 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 18. Mai 2014

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 31. Mai/1. Juni 2014

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- **Predigt/Hinweis** auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass
 - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
 - dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder
 - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 7./8. Juni 2014

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.:

„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

- **Predigtvorschlag** (siehe Aktionsheft)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2014“ innerhalb eines Monats zu überweisen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2014 „Als neue Menschen leben“ von Bischof Dr. Gerhard Feige, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Diözesanadministrator ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das **Aktionsheft**, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch **Predigtimpulse** an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen **Pfarrbriefmantel** und ein **Gebetsbild** sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zuge-

hen. Im o. g. Aktionsheft finden sich **Reportagen** sowie **Impulse und Handlungsvorschläge** – insbesondere für den **Schulunterricht**. Alle Aktionsmaterialien sowie **Filme, Länderprofile, Landkarten** sind online unter <http://www.renovabis.de/service/herunterladen> auch in digitaler Form erhältlich.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der **Solidaritätsaktion Renovabis**, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon 08161/5309 -49, Fax: 08161/5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, MATERIALBESTELLUNG: renovabis@eine-welt-mvg.de

Nr. 103 Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an den katholischen Ersatzschulen in der Trägerschaft des Erzbistums Köln (DOSCH)

Köln, den 1. Mai 2014

Inhalt:

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 – Aufgabe der Dienstordnung
- § 2 – Geltungsbereich
- § 3 – Allgemeine Rechte und Pflichten
- § 4 – Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Zweiter Teil: Lehrerinnen und Lehrer

- § 5 – Pädagogische Freiheit und Verantwortung
- § 6 – Unterrichtsplanung
- § 7 – Unparteilichkeit
- § 8 – Pädagogische Förderung
- § 9 – Information und Beratung
- § 10 – Weitere Aufgaben
- § 11 – Fortbildung
- § 12 – Unterrichtseinsatz, außerunterrichtliche Angebote
- § 13 – Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit
- § 14 – Urlaub
- § 15 – Abwesenheit
- § 16 – Beschwerden, Eingaben
- § 17 – Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer
- § 18 – Klassenleitung
- § 19 – Jahrgangsstufenleitung

Dritter Teil: Schulleitung

- § 20 – Allgemeine Leitungsaufgaben
- § 21 – Schulleiterin oder Schulleiter als Vorgesetzte
- § 22 – Verantwortung für die Bildungsarbeit
- § 23 – Zusammenarbeit in der Schule
- § 24 – Schulgebäude, Einrichtungen
- § 25 – Hausrecht
- § 26 – Schulverwaltung, Außenvertretung
- § 27 – Auskünfte an die Presse, Informationsfreiheit
- § 28 – Besichtigung und Unterrichtsbesuche durch Dritte
- § 29 – Besondere Vorkommnisse
- § 30 – Anwesenheit
- § 31 – Beurlaubungen, Dienstbefreiungen
- § 32 – Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters

Vierter Teil: Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen

- § 33 – Allgemeines
- § 34 – Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen

- § 35 – Gymnasien
- § 36 – Gesamtschulen
- § 37 – Berufskollegs

Fünfter Teil: Der Schulseelsorger
§ 38 – Stellung und Aufgaben

Sechster Teil: Inkrafttreten

Auf der Grundlage des Kirchlichen Schulgesetzes des Erzbistums Köln (SchulG-EBK; Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Nr. 166) in der jeweils geltenden Fassung wird die nachfolgende Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an den katholischen Ersatzschulen in der Trägerschaft des Erzbistums Köln (DOSCH) erlassen:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 – Aufgabe der Dienstordnung

(1) Diese Dienstordnung fasst die wichtigsten Aussagen zusammen, die sich aus den Bestimmungen des kirchlichen und öffentlichen Schulrechts und des jeweils geltenden Dienst- und Arbeitsrechts für die Tätigkeit der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrerinnen und Lehrer ergeben, und konkretisiert Aufgaben, die im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der katholischen Ersatzschulen des Erzbistums Köln zu erfüllen sind.

(2) Diese Dienstordnung ist auch eine innerdienstliche Geschäftsordnung, die den Schulen praktische Hilfe geben soll, ihren katholischen Bildungs- und Erziehungsauftrag aufgabengerecht zu erfüllen. Sie setzt ein kollegiales und vertrauensvolles Zusammenwirken aller Beteiligten voraus. Innerschulische Konflikte sind zunächst mit dem Ziel der Verständigung unter den Beteiligten zu erörtern. Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

§ 2 – Geltungsbereich

(1) Diese Dienstordnung gilt für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie für Lehrerinnen und Lehrer an den katholischen Ersatzschulen in der Trägerschaft des Erzbistums Köln. Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieser Dienstordnung ist, wer an einer Schule in eigener Verantwortung Unterricht erteilt.

(2) Für Fachlehrerinnen und -lehrer, Werkstattlehrerinnen und -lehrer, pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter gilt diese Dienstordnung entsprechend, soweit in besonderen Regelungen für deren Tätigkeit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Diese Dienstordnung gilt im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften¹, soweit sie für die Erzbischöflichen Schulen Anwendung finden. Vorrangige Regelungen und spezielle Regelungen für besondere Sachbereiche bleiben deshalb unberührt.

(4) Anderen katholischen Schulträgern im Erzbistum Köln wird diese Dienstordnung zur Übernahme empfohlen.

§ 3 – Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Für die beamtenähnlich angestellten Lehrerinnen und Lehrer (Planstelleninhaber) ergeben sich die allgemeinen Rechte und Pflichten aus den für vergleichbare Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, die analoge Anwendung finden, und den schulgesetzlichen Vorschriften des Schulträgers sowie des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Zu deren Pflichten gehört es, das Amt unparteiisch und gerecht zu führen und sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen, bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, sich amtsangemessen zu verhalten, Vorgesetzte zu beraten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen geltend zu machen. Die beamtenähnlich angestellte Lehrkraft hat, auch nach Beendigung des Planstellenverhältnisses, über die ihr bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses haben beamtenähnlich angestellte Lehrkräfte gegenüber dem Dienstherrn Erzbistum Köln insbesondere Anspruch auf Fürsorge und auf Schutz bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit.

(4) Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigtenverhältnis gelten die allgemeinen Rechte und Pflichten entsprechend (§ 3 TV-L).

(5) Für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer gelten die Richtlinien zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. BASS 21 – 06 Nr. 1) entsprechend.

(6) Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, Wohnortwechsel, Adressänderungen sowie Veränderungen des Personen- oder Familienstandes dem Schulträger unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen. Insbesondere bei einer standesamtlichen Heirat ist der geplante Termin für die kirchliche Trauung mit anzugeben. Sollte in diesem Fall eine kirchliche Trauung nicht geplant sein, ist dies unter Nennung des diesbezüglichen Grundes und ggfs. unter Beifügung einer kirchenrechtlichen Ausnahmeentscheidung (Dispens) dem Leiter der Hauptabteilung Schule/Hochschule mitzuteilen.

(7) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet und müssen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Möglichkeit erhalten, sich über alle für sie maßgebenden kirchlichen und staatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu informieren. Hierzu gehören insbesondere das Kirchliche Schulgesetz des Erzbistums Köln, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und die Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln (KDO-Schulen), subsidiär die (allgemeine) Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) und die Richtlinien für die Nutzung schulischer Computer und des Internet an den

¹ Alle in dieser Dienstordnung bezeichneten kirchlichen und staatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Tarifverträge, Gesetze und Gesetzessammlungen, Verordnungen und Ordnungen, Erlasse, Richtlinien, Leitlinien, Dienstanweisungen und -anordnungen finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

katholischen freien Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Köln. Die Kenntnis und Einhaltung dieser maßgebenden Vorschriften werden vorausgesetzt und sind Dienstpflichten für Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen des Erzbistums Köln.

§ 4 – Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen mit dem Personal des außerschulischen Partners ihrer Schule zusammen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit dem außerschulischen Partner vereinbart worden ist, Ganztagsangebote vorzuhalten. Gegebenenfalls nehmen Lehrerinnen und Lehrer auch an gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen teil.

(2) Lehrerinnen und Lehrer sollen sich im Rahmen der mit den außerschulischen Partnern getroffenen Vereinbarungen an der Planung und Umsetzung der Ganztagsangebote beteiligen, soweit hierfür Lehrerstellen zur Verfügung gestellt werden. Sie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des außerschulischen Partners je nach den schulfachlichen und erzieherischen Erfordernissen zur Planung des Unterrichts hinzuziehen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll auf den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen über Ganztagsangebote zwischen den Maßnahmeträgern und dem Schulträger hinwirken.

Zweiter Teil: Lehrerinnen und Lehrer

§ 5 – Pädagogische Freiheit und Verantwortung

(1) Es gehört zum Beruf der Lehrerinnen und Lehrer, in eigener pädagogischer Freiheit und Verantwortung die Schülerinnen und Schüler zu erziehen, zu unterrichten, zu beraten, zu beurteilen, zu beaufsichtigen und zu betreuen. Dabei sind der spezifische Bildungs- und Erziehungsauftrag der Katholischen Schulen nach den hierzu erlassenen kirchlichen Vorschriften und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag nach der Landesverfassung und den Schulgesetzen zu beachten.

(2) Lehrerinnen und Lehrer sind an Vorgaben gebunden, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Lehrpläne sowie durch Konferenzbeschlüsse und Anordnungen der kirchlichen wie staatlichen Schulaufsicht gesetzt sind. Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken.

(3) Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer nur im Rahmen ihrer Befugnisse (§§ 20 ff.) im Einzelfall eingreifen.

§ 6 – Unterrichtsplanung

Unterricht erfordert sorgfältige Planung, Vor- und Nachbereitung. Grundlagen für die Unterrichtsplanung sind – soweit vorhanden – die Richtlinien und Lehrpläne des Schulträgers und die Richtlinien und Lehrpläne des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, soweit diese auf die Katholischen Freien Schulen Anwendung finden, die in den Sekundarstufen I

und II gegebenenfalls daraus entwickelten schuleigenen Lehrpläne sowie die Beschlüsse der Mitwirkungsorgane. Gemäß den Einzelregelungen im Kirchlichen Schulgesetz des Erzbistums Köln sind Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung in den Fach- und Bildungsgangkonferenzen, Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenzen zu beraten und zu entscheiden.

§ 7 – Unparteilichkeit

(1) Lehrerinnen und Lehrer haben ihre Aufgaben unparteilich wahrzunehmen.

(2) In Erziehung und Unterricht ist alles zu vermeiden, was gegen das im Kirchlichen Schulgesetz des Erzbistums Köln verankerte Toleranzgebot verstößt.

§ 8 – Pädagogische Förderung

(1) Lehrerinnen und Lehrer sollen die Schülerinnen und Schüler im Unterricht umfassend und individuell fördern und sie insbesondere zur Selbstständigkeit erziehen. Zu dieser Selbstständigkeit gehört auch, Initiativen und Anregungen für Unterricht und Schulleben zu entwickeln und Verantwortung in den Gremien der Schule zu übernehmen.

(2) Lehrerinnen und Lehrer sollen im Unterricht auf die jeweiligen Lernvoraussetzungen und insbesondere Lernschwierigkeiten, die besonderen Fähigkeiten, Neigungen und Interessen sowie auf die persönliche Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler Rücksicht nehmen und auf die Beseitigung geschlechtsbezogener Nachteile hinwirken.

§ 9 – Information und Beratung

(1) Zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehören auch die Information und die Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern², an Berufskollegs auch der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen. Den Schülerinnen und Schülern geben sie auf Wunsch in einem persönlichen Gespräch Auskunft über ihren Leistungsstand.

(2) Lehrerinnen und Lehrer sollen mit Jugendämtern, Beratungsstellen (beispielsweise dem schulpсихologischen Dienst), insbesondere der Schulberatung und der Berufsberatung, zusammenarbeiten, an Berufskollegs auch mit der Ausbildungsberatung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung. Dabei sind die Einrichtungen in katholischer Trägerschaft besonders zu berücksichtigen.

(3) Lehrerinnen und Lehrer und Eltern arbeiten zur Förderung der Schülerinnen und Schüler eng zusammen. An zwei Sprechtagen im Schuljahr, ggf. in Sprechstunden oder bei Bedarf an besonders zu vereinbarenden Terminen stehen die Lehrerinnen und Lehrer den Eltern und den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen für Rücksprachen und Beratung zur Verfügung.

² Eltern im Sinne dieser Dienstordnung sind die leiblichen Eltern, soweit ihnen das Personensorgerecht zusteht. Ansonsten sind es andere Personensorgeberechtigte oder Personen, denen an Stelle der leiblichen Eltern die Erziehung der Schülerin oder des Schülers vollständig oder in erheblichem Maße obliegt.

(4) Sind an einer Schule Beratungslehrerinnen oder -lehrer eingesetzt, so ergänzen und intensivieren sie die Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer (vgl. BASS 12 – 21 Nr. 4).

§ 10 – Weitere Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehören auch die üblichen mit Unterricht und Erziehung zusammenhängenden Arbeiten. Sie überwachen z. B. die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht, beaufsichtigen und korrigieren Schülerarbeiten, achten auf die Erledigung der Hausaufgaben, erteilen Noten, fertigen Zeugnisse aus und führen Unterrichtsnachweise in Klassenbüchern bzw. Kursheften. Sie wirken mit bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen Prüfungen, Konferenzen und Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (z. B. außerunterrichtlicher Schulsport, Schulwanderungen, Schulfahrten, Schulfeste).

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer führen im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule Aufsicht. Jede Lehrkraft ist verpflichtet, von ihr festgestellte oder ihr bekannt gewordene Gefahrenquellen für die Sicherheit im Schulgelände der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder den Sicherheitsbeauftragten unverzüglich zu melden.

(3) Zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehört es auch, Vertretungsaufgaben zu übernehmen, an Konferenzen und Dienstbesprechungen teilzunehmen sowie an der Vorbereitung des neuen Schuljahres mitzuwirken.

(4) Mit Blick auf das besondere Profil der Katholischen Freien Schulen sind die Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, das religiöse Leben der Schule aktiv mitzugestalten; dazu gehören z.B. die Begleitung und Mitgestaltung von Wallfahrten, die Durchführung und Mitgestaltung von Besinnungstagen, die Teilnahme an und Mitgestaltung von Schulgottesdiensten sowie das tägliche Gebet zum Unterrichtsbeginn der jeweiligen Lerngruppe.

(5) Lehrerinnen und Lehrer stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen. Sie wirken an der Qualitätsentwicklung und -sicherung schulischer Arbeit sowie an der Gestaltung des Schullebens mit.

(6) Lehrerinnen und Lehrer können als Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer an der Lehrerausbildung (Vorbereitungsdienst) und bei den Praxiselementen des Lehramtsstudiums sowie als Prüfer an staatlichen Prüfungen und in Prüfungsausschüssen mitwirken.

§ 11 – Fortbildung

(1) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an schulinternen und schulexternen dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Dabei sind das Schulprogramm und damit auch die katholische Eigenprägung der Schule zu berücksichtigen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin und entscheidet im Rahmen des Fortbildungskonzeptes der Schule sowie der von

der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Sofern schwerbehinderte Lehrerinnen oder Lehrer von der Auswahlentscheidung betroffen sind, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen (§ 95 Absatz 2 SGB IX). Das Lehrerkollegium wird durch Fortbildungsmaßnahmen in die Lage versetzt, die Vernetzungen der schulinternen Lehrpläne sicherzustellen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt dafür Sorge, dass neben der fachlichen und beruflichen Weiterbildung Fragen des katholischen Bildungs- und Erziehungsauftrages Berücksichtigung finden. Dabei wird die theologische und spirituelle Bildung des gesamten Kollegiums vertieft; in diesem Rahmen sollen auch kirchliche Dokumente, besonders zu Bildung und Erziehung und zu ethischen Fragen, thematisiert werden. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entsprechend ihren Aufgaben systematisch mit der katholischen Prägung der Schule vertraut gemacht, z. B. durch Information, Beratung, Einbezug in bestehende Arbeitsstrukturen. Die Teilnahme an außerschulischen religiösen Fortbildungen bzw. Angeboten wird gefördert.

(4) Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

(5) Schulen können nach Beratung durch die Schulkonferenz zwei Unterrichtstage pro Schuljahr zur schulinternen Fortbildung für das gesamte Kollegium (Pädagogischer Tag) verwenden. Diese Tage sind thematisch-inhaltlich in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Schulaufsicht zu gestalten. Die Fortbildungstage sind frühzeitig festzulegen und bekanntzugeben. Für die Schülerinnen und Schüler ist der Pädagogische Tag ein Studientag, an dem von der Schule gestellte und vorbereitete Aufgaben bearbeitet werden. Bei Schülerinnen und Schülern in einem Ausbildungsverhältnis sind die Ausbildungsbetriebe frühzeitig über den Pädagogischen Tag zu informieren. Sofern keine anderslautenden Absprachen mit den Ausbildungsbetrieben getroffen werden, nehmen die Schülerinnen und Schüler an diesem Tag an der betrieblichen Ausbildung teil.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter rechnet die Fortbildungskosten mit dem Schulträger im Rahmen des zur Umsetzung der Fortbildungsplanung bereitgestellten Fortbildungsbudgets ab.

§ 12 – Unterrichtseinsatz, außerunterrichtliche Angebote

(1) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten in der Regel in den Fächern, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben, sowie in außerunterrichtlichen Angeboten, soweit für diese im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung oder über Fördererlasse vom Land zusätzliche Lehrerstellenanteile bereitgestellt werden und der Schulträger hinsichtlich der betroffenen Schule davon Gebrauch macht oder diese Mittel selbst zur Verfügung stellt. Über Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen entscheidet die Lehrerkonferenz. Einsatzwünsche von Lehrerinnen und Lehrern sowie behinderungs- und krankheitsbedingte Erfordernisse sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation angemessen berücksichtigt werden. Ein An-

spruch auf Unterricht zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Klassen und in bestimmten Fächern oder auf die Leitung einer bestimmten Klasse besteht nicht.

(2) Wenn es zur Vermeidung von Unterrichtsausfall oder aus pädagogischen Gründen geboten ist und die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen vorliegen, sind Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, Unterricht auch in Fächern zu erteilen, für die sie im Rahmen ihrer Ausbildung keine Lehrbefähigung besitzen. Eine Verpflichtung zur fachfremden Erteilung von Religionsunterricht besteht nicht.

(3) Lehrerinnen und Lehrer im Primarbereich erteilen in der Regel nach dem Klassenlehrerprinzip den Unterricht in mehreren Fächern.

(4) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch Vertretungsunterricht zu erteilen. Sie sind zu einer angemessenen fachlichen Vorbereitung und Durchführung dieses Unterrichts verpflichtet. Die zu Vertretenden haben – soweit dies zumutbar ist – sicherzustellen, dass die für den ordnungsgemäßen Vertretungsunterricht erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen (z. B. bereits behandelte Unterrichtsgegenstände, geplanter weiterer Verlauf des Unterrichts, geplante Klassenarbeiten und Klausuren). Lehramtsanwärter und -anwärterinnen können im Rahmen der jeweiligen OVP und unter besonderer Beachtung der Erfordernisse der Ausbildung zu Vertretungsunterricht herangezogen werden.

(5) Der Schulträger kann eine Lehrerin oder einen Lehrer durch Teilabordnung verpflichten, an mehreren Schulen der eigenen oder einer anderen Schulform zu unterrichten.

§ 13 – Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit

(1) Für Lehrerinnen und Lehrer gilt grundsätzlich die wöchentliche Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes. Sie erteilen die gesetzlich festgelegte und im Einzelnen bestimmte Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden (BASS 11 – 11 Nr. 1).

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden eines Lehrers oder einer Lehrerin kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des laufenden oder des folgenden Schuljahres auszugleichen; wenn der Ausgleich nicht im laufenden Schuljahr erfolgen kann, erhält die Lehrerin oder der Lehrer von der Schulleitung zum Schuljahresende eine schriftliche Bestätigung über den Umfang der noch auszugleichenden Stunden.

(3) Lehrerinnen und Lehrer können während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule (die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden), soweit sie nicht selbst im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern.

(4) Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z.B.

Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z.B. Abiturprüfung) vorzeitig endet, sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden. Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

(5) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse (z.B. Fachlehrermangel) es erfordern, können Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet werden, über ihre Pflichtstunden hinaus Unterricht als Mehrarbeit zu erteilen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen über die Mehrarbeit (vgl. BASS 21 – 22 Nr. 21) und die von der Lehrerkonferenz aufgestellten Grundsätze zu beachten. Besondere dienstliche Belastungen und persönliche Verhältnisse der Betroffenen sollen berücksichtigt werden.

(6) Der Leitungstätigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters wird ein hoher Stellenwert beigemessen; die entsprechende Entlastungsregelung soll gerade diese Leitungstätigkeit zeitlich ermöglichen. Deshalb darf der Unterrichtseinsatz der Schulleiterin oder des Schulleiters einschließlich der Vertretungsbedarfe die individuelle wöchentliche Pflichtstundenzahl (vertraglicher Beschäftigungsumfang abzüglich der Schulleitungsentlastung) grundsätzlich nicht überschreiten; Ausnahmen in besonders begründeten Fällen sind mit vorheriger Zustimmung des Schulrats zulässig. Unabhängig hiervon sind einzelne Vertretungseinsätze in einem nicht vergütungsrelevanten Umfang auch ohne Zustimmung des Schulrats statthaft. Diese Grundsätze gelten entsprechend auch für ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter.

§ 14 – Urlaub

(1) Die Lehrerinnen und Lehrer nehmen den ihnen nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zustehenden Urlaub in den Ferien.

(2) Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z.B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres. In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Lehrerinnen und Lehrer zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereit halten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und vorher, spätestens in der letzten Schulwoche des laufenden Schuljahres, angekündigt wurde. Die Pflicht zur frühzeitigen Ankündigung gilt auch für die Vorbereitung und Abnahme von Nachprüfungen und für schulinterne Fortbildungen.

(3) Die Erteilung von Sonderurlaub richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW und des TV-L (vgl. auch § 31).

§ 15 – Abwesenheit

(1) Wer gehindert ist, seinen Dienstpflichten nachzukommen, hat die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

(2) Wird der Dienst wegen Krankheit von Planstelleninhaberinnen oder Planstelleneinhabern länger als drei Arbeitstage, von Tarifbeschäftigten länger als drei Kalendertage versäumt,

so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich ist.

(3) Schulleiterinnen und Schulleiter leiten ärztliche Bescheinigungen über eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich an den Schulträger weiter. Des Weiteren reichen die Schulleiterinnen und Schulleiter beim Schulträger zur Umsetzung von „Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement“ (BEM, vgl. § 84 Absatz 2 SGB IX) jeweils zum Monatsende eine Auflistung der Kurzzeiterkrankungen ein, für die keine AU eingereicht wurde.

(4) Wenn bei einer Erkrankung absehbar ist, dass sie vermutlich länger als 6 Wochen andauern wird, ist zur Klärung des Vertretungsbedarfs der zuständige Schulrat durch die Schulleitung umgehend zu verständigen.

§ 16 – Beschwerden, Eingaben

(1) Aufgrund ihrer persönlichen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen haben Lehrerinnen und Lehrer das Recht und die Pflicht, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen gegenüber dem Schulleiter oder der Schulleiterin geltend zu machen. Wer Bedenken gegen den Beschluss eines Mitwirkungsorgans hat, z. B. wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Schulträgers oder der Schulaufsichtsbehörden, informiert unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter.

(2) Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht, sich mit Eingaben an den Schulträger zu wenden. Dabei ist der Dienstweg über die Schulleiterin oder den Schulleiter einzuhalten. Bei Eingaben von Schulleiterinnen oder Schulleitern oder bei von diesen unterzeichneten Eingaben an das Ministerium für Schule und Weiterbildung, geht der Dienstweg über den Schulträger.

(3) Beschwerden über Vorgesetzte können unmittelbar an den Schulträger gerichtet werden.

§ 17 – Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtspflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen; so genannte Tandem-Lösungen bleiben weiterhin möglich. Sonstige dienstliche Aufgaben (z. B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechstage) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

(3) Bei der Stundenplangestaltung sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist; eine überproportionale Belastung durch Springstunden soll vermieden werden.

§ 18 – Klassenleitung

(1) Für jede Klasse bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der jeweiligen Lehrkraft eine Klassenleitung. Diese sollen im besonderen Maße auf die erzieherische und fachliche Förderung der Schülerinnen und Schüler der Klasse hinwirken. Sie achten darauf, dass die Klasse, insbesondere durch den Umfang der Hausaufgaben und die Verteilung der Klassenarbeiten, im Laufe des Schuljahres ausgewogen und nicht unangemessen belastet wird.

(2) Die Klassenleitung fördert in besonderem Maße gemeinsam mit dem Klassenkollegium Initiativen zur Integration von Schülerinnen und Schülern in den Klassenverband sowie zur Einübung christlichen Verhaltens und sozialer Verantwortung.

(3) Die Klassenleitung informiert und berät die Klasse bei Bedarf in allen schulischen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Schullaufbahnen, soweit diese Aufgabe nicht von Beratungslehrern oder Beratungslehrerinnen (§ 9 Absatz 4) wahrgenommen wird. In Gesprächen und im Rahmen von Klassenkonferenzen informiert sich die Klassenleitung über das Verhalten und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht der anderen Lehrerinnen und Lehrer.

(4) Die Klassenleitung führt den Vorsitz in der Klassenkonferenz und ist mit beratender Stimme Mitglied der Klassenpflegschaft. Die Klassenleitung fördert und koordiniert die Kontakte zu den Eltern und benachrichtigt sie bei besonderen Anlässen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen. Die Schulleitung kann sich Elternbriefe vorab vorlegen lassen.

(5) Die Klassenleitung sorgt dafür, dass die die Klasse betreffenden Unterlagen ordnungsgemäß erstellt und geführt werden (insbesondere das Schülerstammbuch, das Klassenbuch, die Zeugnisse, die Anwesenheitsliste und die Entschuldigungen). Die Klassenleitung sorgt für die Durchführung vorgeschriebener ärztlicher Untersuchungen und für die Fertigung von Gutachten zu Übergangsverfahren und erledigt die damit zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Vorbereitung der Klassen- und Versetzungskonferenzen.

(6) Bei Schulwanderungen und Schulfahrten begleitet in der Regel die Klassenleitung die Klasse; in begründeten Fällen kann die Schulleitung eine andere Regelung treffen (vgl. Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten der Katholischen Freien Schulen des Erzbistums Köln). Besondere Veranstaltungen der Klasse (z.B. Betriebsbesichtigungen, Feiern) sind mit der Schulleitung abzustimmen.

(7) Die Klassenleitung informiert die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich über wichtige Vorkommnisse in der Klasse.

§ 19 – Jahrgangsstufenleitung

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe gilt § 18 für die Jahrgangsstufenleitung (Beratungslehrerin, Beratungslehrer) entsprechend. Es gehört zu ihren Aufgaben, die Erfüllung der Pflicht- und Wahlbedingungen der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zu Beginn und am Ende eines jeden Kursjahrs zu prüfen, die Schülerinnen und Schüler zu beraten sowie die Unterlagen für die Zulassung zur Abiturprüfung und für die Abiturprüfung vorzubereiten (vgl. BASS 13 – 32 Nr. 3.1/Nr. 3.2).

(2) In den Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums unterstützt die Jahrgangsstufenleitung die Bildungsgangleitung. Es gehört zu ihren Aufgaben, die Erfüllung der Pflicht- und Wahlbedingungen der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zu Beginn und am Ende eines jeden Kurshalbjahres zu prüfen, die Schülerinnen und Schüler zu beraten sowie die Unterlagen für die Zulassung zur Abiturprüfung und für die Abiturprüfung vorzubereiten.

Dritter Teil: Schulleitung

§ 20 – Allgemeine Leitungsaufgaben

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule im Rahmen der für die Katholischen Freien Schulen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Weisungen des Schulträgers sowie der Konferenzbeschlüsse und der Vorgaben des Schulträgers in inneren und äußeren Schulangelegenheiten. Zu den Aufgaben gehört auch die Erteilung von Unterricht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz in der Schulkonferenz, bereitet deren Beschlüsse vor und ist für die Umsetzung verantwortlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dem Schulträger verantwortlich, dass die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter denen einer entsprechenden öffentlichen Schule zurücksteht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat unter der Aufsicht des Erzbischofs dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbildung, die in der katholischen Schule wenigstens gleichrangig wie in den anderen Schulen der Region vermittelt wird, in wissenschaftlicher Hinsicht hervorragend ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt dafür Sorge, dass die für die Schule verbindlichen Richtlinien eingehalten werden. Weisungen der staatlichen Schulaufsicht sind im Rahmen der Ausübung dieser Schulaufsicht gemäß Ziffer 8 des Erlasses über die Schulaufsicht über Ersatzschulen (BASS 10-32 Nr. 54) zu beachten. Einem berechtigten Begehren der staatlichen Aufsicht auf Einblick in Führung und Einrichtung der Schule hat die Schulleiterin oder der Schulleiter stattzugeben und die in diesem Rahmen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. In Zweifelsfällen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem Schulträger Rücksprache zu nehmen. Schriftverkehr mit der staatlichen Schulaufsicht, der für den Schulträger von Belang ist, muss dem Schulträger zur Kenntnis gebracht werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter

- nimmt ihre oder seine Führungsverantwortung auf der Grundlage und im Rahmen der katholischen Eigenprägung der Schule wahr,
- vertritt in den Schulgremien und in der Öffentlichkeit engagiert den kirchlichen Charakter der Schule,
- vereinbart mit den beteiligten Gruppen Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung des katholischen Bildungs- und Erziehungsauftrags und überprüft die Umsetzung entsprechender Zielvereinbarungen,
- integriert die religiös-spirituellen Angebote in das allgemeine Schulleben,
- ermöglicht und unterstützt die Arbeit des Schulseelsorgers und
- stellt sicher, dass der Schulseelsorger bei den Prozessen der Schulentwicklung beteiligt wird.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet in der Schulleitung mit der ständigen Vertreterin oder dem ständigen

Vertreter zusammen und überträgt ihr oder ihm im Einzelfall oder generell Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung (vgl. § 32 Absatz 3). Nach Maßgabe dieser Dienstordnung können weitere Personen mit Schulleitungsaufgaben betraut werden (vgl. § 32 Absatz 2). Die Gesamtverantwortung und die abschließende Entscheidungsbefugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters bleiben unberührt. Schulleitung und Konferenzen arbeiten zur Erfüllung des katholischen Bildungs- und Erziehungsauftrags eng zusammen.

(3) Zu den vorrangigen Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gehört es, in Zusammenarbeit mit dem Kollegium, den Eltern und Schülerinnen und den Schülern sowie mit dem Schulträger und den staatlichen Schulaufsichtsbehörden, an Berufskollegs auch mit den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, auf gute Arbeitsbedingungen in der Schule hinzuwirken, für eine angemessene Arbeitsatmosphäre zu sorgen und alle am Schulleben Beteiligten zu einer Erziehungs- und Arbeitsgemeinschaft zusammenzuführen im Sinne der Grundsätze und Ziele gemäß dem Kirchlichen Schulgesetz des Erzbistums Köln.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung

1. der Unterrichts- und sonstigen Dienstpflichten der Lehrerinnen und Lehrer,
2. der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
3. der Verwaltungsarbeit,
4. der Aufgaben der Schule im Rahmen der Lehrerbildung,

und für die ordnungsgemäße Durchführung schulischer Veranstaltungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet darauf, dass die geltenden Vorschriften, die Anordnungen des Schulträgers, die Konferenzbeschlüsse sowie die Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern eingehalten werden. Beschlüsse, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind zu beanstanden.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt darauf hin, dass der Unterricht im Rahmen der personellen Ressourcen ungekürzt erteilt wird. Bei Abwesenheit von Lehrkräften ist – soweit möglich – für Vertretungsunterricht zu sorgen (§ 12 Absatz 4, § 13). Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass zu Beginn des neuen Unterrichtsjahres die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen abgeschlossen sind und die Unterrichtserteilung mit dem ersten Schultag erfolgen kann.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überwacht die Erfüllung der Schulpflicht und ist zuständig für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler sowie deren Entlassung bei Beendigung des Schulvertragsverhältnisses.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz (einschließlich Gefahrstoffverordnung) verantwortlich.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unbeschadet der Aufgaben der Schulkonferenz für die Durchführung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, außerschulischen Partnern und Einrichtungen der Lehrerbildung in Abstimmung mit dem Schulträger zuständig und wirkt in Absprache mit diesem auf den Ausbau von Kooperationen und Partnerschaften hin.

(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger in allen Schulangelegenheiten eng und vertrauensvoll zusammen und stellt diesem die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Erzbistums Köln für seine Schulen. In allen Schulangelegenheiten sind die Anordnungen des Schulträgers für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich.

(10) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt, unter Berücksichtigung des Stellenrahmens, zusammen mit dem Schulträger den Lehrerbedarf fest.

(11) Zur Einstellung einer Lehrerin oder eines Lehrers führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein erstes Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber. Die Schulleiterin oder der Schulleiter gibt gegenüber dem Schulträger ein Votum ab. Die rechtsverbindliche Entscheidung trifft der Schulträger.

(12) Die Schulleiterin oder der Schulleiter meldet dem Schulträger rechtzeitig diejenigen Lehrkräfte, die zu einer Festanstellung anstehen oder sich um ein Beförderungsamts bewerben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter macht Vorschläge, welche Funktionen und besonderen Aufgaben mit einem Beförderungsamts verbunden werden sollen und stimmt diese mit dem Schulträger ab.

(13) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über wesentliche Vorgänge an der Schule.

(14) Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt den Schulträger zur Teilnahme an Prüfungen ein.

(15) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beantragt bei dem Schulträger die Bereitstellung ausreichender Mittel zur Beschaffung des notwendigen Schulbedarfs. Bezüglich des Schulbudgets und der Führung des Schulkontos sowie der Handkasse sind die vom Schulträger gesondert erlassenen Bestimmungen zu beachten.

(16) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Aufsicht über das Schulvermögen und sorgt für die ordnungsgemäße Behandlung.

(17) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften zur Verkehrssicherung, der Brandsicherheit und der Unfallverhütung. Sie oder er meldet Gefahrenquellen unverzüglich der HA Schule/Hochschule und der Abteilung Bau. Sie oder er beantragt bei der für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Erzbischöflichen Schulen zuständigen Firma eine so genannte Bedarfsbegehung der Schule, wenn sie oder er diesbezüglich Handlungsbedarf sieht.

(18) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Strahlenschutzbevollmächtigte oder Strahlenschutzbevollmächtigter der Schule gemäß ihrer oder seiner persönlichen Beauftragung durch den Schulträger. Sie oder er nimmt die damit verbundenen Aufgaben für den Schulträger als Strahlenschutzverantwortliche oder Strahlenschutzverantwortlicher nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung wahr; der diesbezügliche Erlass des Schulministeriums ist zu beachten.

§ 21 – Schulleiterin oder Schulleiter als Vorgesetzte

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist allen an der Schule tätigen - lehrenden und nicht lehrenden – Personen einschließlich des Schulseelsorgers gegenüber in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsberechtigt. Zu den Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gehört es auch, die berufliche Entwicklung und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer sowie die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter zu fördern. Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit. Sie oder er beachtet die Rechte der schwerbehinderten Beschäftigten.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät die Lehrerinnen und Lehrer bei Bedarf in allen Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit. In deren Unterrichts- und Erziehungsarbeit darf nur im Einzelfall eingegriffen werden bei Verstößen gegen geltende Vorschriften, Anordnungen des Schulträgers oder Beschlüsse der Konferenzen oder wenn eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht gewährleistet ist.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt Dienstliche Beurteilungen und Leistungsberichte über die Lehrkräfte der Schule gemäß den hierfür geltenden Regeln des Schulträgers. Bei der Beurteilung schwerbehinderter Lehrerinnen und Lehrer ist Abschnitt I Nummer 10 der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. BASS 21 – 06 Nr. 1) entsprechend zu beachten. An Unterrichtsbesuchen, die der Vorbereitung einer Beurteilung dienen, kann die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch der Lehrerin oder des Lehrers teilnehmen.

(4) Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder im Einzelfall die Notengebung einer Lehrerin oder eines Lehrers für unvereinbar mit den Vorschriften zur Leistungsbewertung oder allgemeinen Bewertungsgrundsätzen und ist darüber kein Einvernehmen unter den Betroffenen zu erreichen, ist die Entscheidung des Schulträgers einzuholen.

(5) Ist das dienstliche Verhalten einer Lehrerin oder eines Lehrers oder eines sonstigen Beschäftigten an der Schule zu beanstanden, so ist die oder der Betroffene unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes darauf hinzuweisen und zur Änderung des Verhaltens aufzufordern. Wird das Fehlverhalten nicht abgestellt oder besteht der Verdacht eines Dienstvergehens, meldet die Schulleiterin oder der Schulleiter dies dem Schulträger. Im Falle von Hinweisen auf strafbare sexualbezogene Handlungen, sonstige sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen an Schülerinnen oder Schülern durch Lehrkräfte oder Mitarbeiter des Schulträgers sowie Personen, die als Praktikanten beim Schulträger oder ehrenamtlich im Auftrag des Schulträgers tätig werden, sind die speziellen Dienstanweisungen des Schulträgers hierfür zu beachten (siehe § 29 Absatz 4).

§ 22 – Verantwortung für die Bildungsarbeit

(1) Dem katholischen Bildungs- und Erziehungsauftrag einschließlich der umfassenden religiösen Erziehung als Prinzip des Unterrichts und der Gestaltung des Schullebens der Schule entsprechend soll die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. für die Erörterung pädagogischer und fachlicher Fragen in den Konferenzen sorgen und darauf hinwirken, dass der Unterricht den Richtlinien und Lehrplänen entspricht,

2. dafür Sorge tragen, dass neue Erkenntnisse und Ergebnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften in die schulische Arbeit eingebracht werden,
3. für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule sorgen,
4. darauf hinwirken, dass der Unterricht im Rahmen der personellen Ressourcen ungekürzt erteilt wird,
5. die Beschlüsse der Konferenzen mit deren Vorsitzenden koordinieren und zusammen mit ihnen darauf hinwirken, dass Konferenzbeschlüsse ausgeführt werden,
6. auf eine fachlich korrekte Beurteilung der Schülerleistungen und die Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen hinwirken,
7. für die Unterrichtsverteilung, den Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplan sorgen und dabei einen dienstlich gebotenen und persönlich angemessenen Einsatz der Lehrkräfte sicherstellen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert sich über die Arbeit in der Schule durch Einsicht in die Unterlagen der Klassen und Kurse einschließlich der systematischen Überprüfung der schriftlichen Arbeiten zur Leistungsfeststellung sowie durch Unterrichtsbesuche und erörtert deren Ergebnis anschließend mit den Betroffenen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt das Schüleraufnahmeverfahren gemäß den hierzu ergangenen Richtlinien des Schulträgers durch. Er schließt als Vertreter des Schulträgers den Schulvertrag nach vorgegebenem Muster ab.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist bei der Bildung der Klassen an den Schulentwicklungsplan des Schulträgers gebunden.

§ 23 – Zusammenarbeit in der Schule

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter fördert die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer untereinander, des Lehrerkollegiums mit den Eltern, mit den Schülerinnen und Schülern, an den Berufskollegs auch mit den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für die organisatorischen, sächlichen und personellen Arbeitsvoraussetzungen der Mitwirkungsorgane.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert insbesondere die Schulkonferenz und die Lehrerkonferenz, falls erforderlich auch den Lehrerrat, die einzelne Lehrerin oder den Lehrer, sowie die Schulpflegschaft und den Schülerrat und die in der Schule tätigen außerschulischen Partner über wesentliche Angelegenheiten der Schule. Hierzu zählen auch dienstliche Vorschriften, Anordnungen und Veröffentlichungen des Schulträgers und ggf. der staatlichen Schulaufsichtsbehörden, soweit diese für die Schule verbindlich sind; den Mitwirkungsorganen ist die Einsichtnahme in der Schule zu ermöglichen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter steht nach terminlicher Vereinbarung für Gespräche zur Verfügung.

(5) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter kurzfristig zu Dienstbesprechungen einladen. Dienstbesprechungen können nicht die Konferenzen nach

dem Kirchlichen Schulgesetz des Erzbistums Köln ersetzen; insbesondere dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die den Konferenzen vorbehalten sind.

(6) Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen, die weder Unterricht in anderer Form sind noch einen integralen Bestandteil des katholischen Profils darstellen, dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter grundsätzlich nur dann genehmigt werden, wenn dadurch kein Unterricht ausfällt. Nachprüfungen finden vor dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres statt.

(7) Die Schulleitung stellt sicher, dass Konferenzen und Dienstbesprechungen nur in zwingend gebotenen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 13 Absatz 3) stattfinden. Elternsprechtage sind so zu organisieren, dass möglichst wenig Unterricht ausfällt. Im Verlauf eines Schuljahres kann höchstens ein Unterrichtsvormittag hierfür in Anspruch genommen werden.

(8) Gemeinschaftsveranstaltungen des Lehrerkollegiums (z.B. Betriebsausflug) sollen weitestgehend außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 13 Absatz 3) stattfinden; sie können einmal im Schuljahr bereits innerhalb dieser Zeit beginnen, soweit dies nach Art und Dauer der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 24 – Schulgebäude, Einrichtungen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet auf die ordnungsgemäße Nutzung, den Erhalt und die Pflege der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung und verwaltet das Schulvermögen nach den Anordnungen des Schulträgers. Auf Mängel und Schäden ist der Schulträger – HA Schule/Hochschule und Abteilung Bau – unverzüglich hinzuweisen. Bei Entscheidungen des Schulträgers über die außerschulische Nutzung der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit.

§ 25 – Hausrecht

(1) Im Rahmen der Dienstpflichten übt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag und nach Anordnungen des Schulträgers auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Jede Lehrkraft vertritt in ihrem Bereich die Schulleiterin oder den Schulleiter in der Ausübung des Hausrechts. Sind weder die Schulleiterin oder der Schulleiter noch die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter anwesend und ist keine andere Lehrkraft beauftragt, nimmt die oder der vom Schulträger Beauftragte (z.B. die Hausmeisterin oder der Hausmeister) das Hausrecht wahr.

(2) Bei mehreren Schulen auf einem Grundstück stimmen sich die Schulleitungen in Angelegenheiten, die eine einheitliche Behandlung erfordern, miteinander ab, insbesondere bei der Regelung der Aufsicht (vgl. BASS 12 – 08 Nr. 1).

(3) Vor einer Schulschließung wegen einer Gefährdungslage hat sich die Schulleiterin oder der Schulleiter mit der Polizei oder einer sonstigen zur Gefahrenabwehr zuständigen Stelle abzustimmen und informiert umgehend den zuständigen Schulrat. Bei Gefahr im Verzug entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unmittelbar.

§ 26 – Schulverwaltung, Außenvertretung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt und repräsentiert die Schule nach außen. Die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten obliegt allein dem Schulträger. Wird die Schule verklagt, so informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich den Schulträger.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist nur im Rahmen der ihm durch diese Dienstordnung oder durch besondere Anordnung übertragenen Befugnisse zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen ermächtigt. Verträge, die den Schulträger verpflichten, dürfen nur abgeschlossen werden, soweit vom Schulträger hierzu eine Bevollmächtigung erteilt ist.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt an Dienstbesprechungen des Schulträgers teil.

(4) In für die Schule bedeutsamen Angelegenheiten besitzt die Schulkonferenz gegenüber dem Schulträger ein Anhörungsrecht gem. dem Kirchlichen Schulgesetz des Erzbistums Köln.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt Schulakten und Dienstsiegel nach den dazu ergangenen Vorschriften. Sie oder er ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Erzbistums Köln für seine Schulen verantwortlich.

§ 27 – Auskünfte an die Presse, Informationsfreiheit

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule in der Öffentlichkeit und erteilt Auskünfte über Angelegenheiten der Schule an die Presse. Bei fotografischen oder elektronischen Aufnahmen sind die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen zu beachten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern einzuholen, soweit Anhaltspunkte erkennbar sind, dass diese nicht bei allen Beteiligten vorausgesetzt werden kann; dies gilt insbesondere, wenn eine kommerzielle Verwertung der Aufnahmen zu vermuten ist. Vor einer Weitergabe oder Veröffentlichung personenbezogener Daten, Fotos oder Videoaufnahmen auf den Internetseiten der Schule sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (vgl. Richtlinien für die Nutzung schulischer Computer und des Internet an den katholischen freien Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Köln, Abschnitt XI. Datenschutz und Bildrechte). Bei Angelegenheiten von besonderer Tragweite ist die Abstimmung mit dem Schulträger erforderlich. Im Einzelnen gelten die hierzu vom Schulträger erlassenen Bestimmungen.

(2) Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen – im Bereich des Prüfungs- und Berechtigungswesen, in dem der Schulträger als Beliehener tätig wird – reicht die Schulleiterin oder der Schulleiter an den Schulträger weiter.

§ 28 – Besichtigung und Unterrichtsbesuche durch Dritte

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann genehmigen, dass auch Personen, die nicht zur Schule oder zur Schulaufsicht gehören, an Schulveranstaltungen teilnehmen, die Schule besichtigen und mit Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft den Unterricht besuchen. Sollen diese Personen am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen beteiligt werden, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter darüber hinaus rechtzei-

tig vorher von dieser Absicht zu unterrichten. Die Rechte des Schulträgers und die Rechte der Eltern sowie der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen bleiben unberührt.

§ 29 – Besondere Vorkommnisse

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger und in Abstimmung mit diesem auf der Grundlage der jeweils einschlägigen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften ggf. andere zuständige Behörden (z.B. vor allem Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle, Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei) über besondere Vorkommnisse (z.B. Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen). Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen, oder ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss. Die Eltern sind zu benachrichtigen.

(2) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung durch Eltern, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule durch Eltern oder Dritte bzw. Personal außerschulischer Partner der Schule, die weder Lehrkräfte oder Mitarbeiter des Schulträgers sind noch als Praktikanten beim Schulträger oder ehrenamtlich im Auftrag des Schulträgers tätig werden, ist die Schulleitung umgehend auf dem Dienstweg zu informieren, welche sich umgehend mit dem Schulträger in Verbindung setzt. Die Schule entscheidet in enger Abstimmung mit dem Schulträger unverzüglich über die Einbeziehung des Jugendamtes, der Polizei oder anderer Stellen.

(3) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für ein grenzverletzendes Fehlverhalten oder eine Misshandlung, die nicht sexualbezogen sind, gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler, innerhalb oder außerhalb der Schule durch Lehrkräfte oder Mitarbeiter des Schulträgers sowie Personen, die als Praktikanten beim Schulträger oder ehrenamtlich im Auftrag des Schulträgers tätig werden, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Im Falle von Hinweisen auf strafbare sexualbezogene Handlungen, sonstige sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen an Schülerinnen oder Schülern durch Lehrkräfte oder Mitarbeiter des Schulträgers sowie Personen, die als Praktikanten beim Schulträger oder ehrenamtlich im Auftrag des Schulträgers tätig werden, gelten die Bestimmungen der Ordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder Laien und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln – Verfahrensordnung Missbrauch, und es sind die speziellen Dienstanweisungen des Schulträgers hierfür zu beachten, die aufgrund und zur Umsetzung der Leitlinien der Deutsche Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und der vorgenannten Verfahrensordnung erlassen worden sind.

§ 30 – Anwesenheit

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss in der Regel während der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 13 Absatz 3) in der Schule anwesend sein. Ist er oder sie verhindert, muss die

Vertretung sichergestellt sein. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen.

(2) Auch in den Schulferien müssen die Dienstgeschäfte der Schulleitung ausreichend wahrgenommen werden. Über die jeweils getroffene Vertretungsregelung für die Schulferien und die diesbezügliche Erreichbarkeit ist der Schulträger rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass sie oder er bei längerer nicht krankheitsbedingter Abwesenheit vom Wohnort zu erreichen ist.

§ 31 – Beurlaubungen, Dienstbefreiungen

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter können Lehrkräften der Schule im Rahmen der geltenden Bestimmungen Sonderurlaub an bis zu fünf Tagen je Kalenderjahr gewähren; hierüber ist dem Schulträger zu berichten.

(2) Die Erteilung von Sonderurlaub und die Gewährung von Dienst- oder Arbeitsbefreiung während der Unterrichtszeit richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW und des TV-L.

(3) Voraussetzung für Beurlaubung und Dienstbefreiung ist grundsätzlich, dass die Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann das nicht-lehrende Personal in Absprache mit dem Schulträger im Rahmen der geltenden tariflichen Bestimmungen beurlauben bzw. Dienstbefreiung erteilen.

(5) Beurlaubungen für sich selbst über einen Tag hinaus beantragt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei dem für ihn zuständigen Schulrat.

§ 32 – Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Bei Verhinderung oder Fehlen der Schulleiterin oder des Schulleiters nimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter die Rechte und Pflichten wahr.

(2) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter ist so über die Angelegenheiten der Schule zu informieren, dass jederzeit die Voraussetzungen gegeben sind, die Leitung der Schule wahrzunehmen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überträgt unbeschadet der Gesamtverantwortung der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter einen Teil der Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung. Dies sind z. B. die Planung und Koordinierung der Klassenbildung, die Aufstellung der Stunden-, Raum- und Aufsichtspläne, die Regelung des Vertretungsunterrichts, die Verwaltung des Schülerdatenbestandes, die Schulstatistik sowie die Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern und der Jugendhilfe.

(4) Ist eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit zweiter Konrektorin

oder zweitem Konrektor diese oder dieser die Vertretung, im Übrigen die dienstälteste Lehrkraft, an Gymnasien, Gesamtschule, Berufskollegs und Weiterbildungskolleg die dienstälteste Studiendirektorin oder der dienstälteste Studiendirektor. Der Schulträger kann eine andere Vertretungsregelung treffen. § 30 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Aufgabenverteilung zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter und der zweiten Konrektorin oder dem zweiten Konrektor soll von der einzelnen Schule schriftlich festgelegt werden.

Vierter Teil: Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen

§ 33 – Allgemeines

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters können Lehrerinnen und Lehrern besondere Koordinierungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Bereich übertragen werden. Diese unterstützen die Schulleitung bei ihren Aufgaben und informieren sie über Planungen und Maßnahmen im übertragenen Aufgabenbereich.

(2) Soweit für Schulen Funktionsstellen ausgewiesen sind, nehmen insbesondere diejenigen, die diese Stellen innehaben, die in den nachfolgenden Bestimmungen geregelten Aufgaben wahr.

§ 34 – Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen

(1) Der zweite Konrektor oder die zweite Konrektorin an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nimmt die Koordination von klassen- und jahrgangübergreifenden pädagogischen Aufgaben eigenverantwortlich wahr, das Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt unberührt. Insbesondere können folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Differenzierungs- und Fördermaßnahmen,
2. fächerübergreifende Unterrichtsvorhaben,
3. Beratung in der Schule und Gestaltung eines schulischen Beratungsnetzes,
4. Entwicklung des Schulprogramms einschließlich der Planung von Ganztagsangeboten und außerunterrichtlichen Projekten,
5. Gestaltung eines Fortbildungsplans.

(2) An Hauptschulen und Realschulen können als Aufgabe auch Angelegenheiten der Erprobungsstufe übertragen werden.

§ 35 – Gymnasien

(1) Die Angelegenheiten der Fachbereiche und Fächer werden von den Fachbereichs- bzw. Fachkoordinatorinnen oder -koordinatoren wahrgenommen.

(2) Die Angelegenheiten der Erprobungsstufe werden von der Erprobungsstufenkoordinatorin oder dem Erprobungsstufenkoordinator wahrgenommen.

(3) Die Angelegenheiten der übrigen Klassen der Sekundar-

stufe I werden von der Mittelstufenkoordinatorin oder dem Mittelstufenkoordinator bzw. von der pädagogischen Leiterin oder dem pädagogischen Leiter wahrgenommen.

(4) Die Angelegenheiten der Oberstufe werden von der Oberstufenkoordinatorin oder dem Oberstufenkoordinator wahrgenommen.

(5) Mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben für besondere Arbeitsbereiche und Organisations- und Verwaltungsbereiche können Koordinatorinnen und Koordinatoren betraut werden.

(6) Die Aufgabenverteilung orientiert sich im Einzelnen an dem entsprechenden Runderlass des zuständigen Ministeriums (BASS 21 – 02 Nr. 5).

(7) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß auch für Weiterbildungskollegs.

§ 36 – Gesamtschulen

(1) Zur Schulleitung gehören bei Gesamtschulen neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter. Neben der Schulleitung können weitere Lehrkräfte mit der didaktischen Leitung und der Abteilungsleitung beauftragt werden; sie nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr; das Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt unberührt.

(2) Mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben können Koordinatorinnen und Koordinatoren betraut werden.

(3) Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit orientiert sich im Einzelnen an dem entsprechenden Runderlass des zuständigen Ministeriums (BASS 21 – 02 Nr. 3).

§ 37 – Berufskollegs

(1) Zur erweiterten Schulleitung gehören bei Berufskollegs neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter diejenigen Personen, die mit der Abteilungs- und/oder Bildungsgangleitung beauftragt sind. Sie nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr; das Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt unberührt. Die Aufgabenverteilung innerhalb der erweiterten Schulleitung ist schriftlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu dokumentieren.

(2) Entsprechend der Struktur und des Profils des einzelnen Berufskollegs erstrecken sich die Koordinationsaufgaben auf das Berufskolleg oder Teile des Berufskollegs wie Abteilungen, berufliche Bereiche oder Bildungsgänge und auf die Koordination der Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung didaktischer, pädagogischer und organisatorischer Arbeiten. Die Koordination kann eine oder mehrere Aufgabenbereiche umfassen.

Fünfter Teil: Der Schulseelsorger

§ 38 – Stellung und Aufgaben

(1) Der Schulseelsorger ist in besonderer Weise für die religiöse Ausprägung und das religiöse Profil der Schule verantwortlich. Er gestaltet die Schulpastoral und insbesondere die Litur-

gie in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit und führt sein Amt nach Weisung des Erzbischofs. Er unterstützt die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Wahrnehmung der Verantwortung der Erziehungsarbeit an der Schule im Rahmen seiner seelsorglichen Aufgaben. Die vom Schulseelsorger für notwendig gehaltenen schulpastoralen Tätigkeiten und Maßnahmen werden zwischen ihm und der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgesprochen; im Rahmen dieser Absprachen schafft die Schulleiterin oder der Schulleiter die notwendigen schulorganisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung. Die Vorgesetztenstellung und die Weisungsbefugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 21 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann der Schulseelsorger im Hinblick auf die pastoralen Aufgaben der Schule beteiligt werden.

(3) An Sitzungen der Fach-, Klassen- oder Schulkonferenz kann der Schulseelsorger – sofern er nicht bereits gewähltes bzw. geborenes Mitglied ist – mit beratender Stimme teilnehmen. Der Schulseelsorger ist Mitglied der Lehrerkonferenz. In dieser Eigenschaft kann er an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit Stimmrecht teilnehmen; sofern er jedoch keinen Religions- oder sonstigen Unterricht erteilt, kann er an den Sitzungen der Lehrerkonferenz lediglich mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Schulseelsorger stellt die Verbindung zur kirchenge-meindlichen und diözesanen Pastoral her. Die Gesamtheit der Schulseelsorger bildet die Schulseelsorgerkonferenz, die in regelmäßigen Abständen unter Vorsitz des Leiters der Hauptabteilung Schule/Hochschule tagt. Die Teilnahme an dieser Sitzung ist für den Schulseelsorger verpflichtend.

Sechster Teil: Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für die Leiter und Lehrer an Katholischen Freien Schulen des Erzbistums Köln vom 18. Juni 1986 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, Nr. 154, geändert gem. Amtsblatt 1992, Nr. 173) außer Kraft.

Nr. 104 Übertragung der Fußball-WM 2014 in den Pfarreien (Public Viewing)

Köln, den 10. April 2014

Beim Public Viewing sind folgende rechtliche Vorgaben zu beachten:

1. Die Übertragungsrechte am Fernsehbild:

Die Übertragungsrechte von WM-Spielen liegen bei der FIFA. Dabei ist zwischen dem nicht-kommerziellen und dem kommerziellen Public Viewing zu unterscheiden.

Für das **nicht-kommerzielle Public Viewing** ist keine Gebühr an die FIFA zu zahlen. Es ist auch nicht anzumelden.

Nicht kommerziell ist das Public-Viewing dann, wenn weder direkt noch indirekt Eintrittsgelder verlangt werden und kein Sponsoring stattfindet. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist ausdrücklich gestattet, nur ein Mindest- bzw. Zwangsverzehr ist verboten.

Beim **kommerziellen Public-Viewing** muss die Veranstaltung bei der FIFA angemeldet und Lizenzgebühren bezahlt werden. Die Anmeldung ist ausschließlich online über die Adresse <http://www.publicviewing2014.fifa.com> möglich.

2. Die Rechte am Fernsehton:

Bei der Übertragung werden auch Fernsehrechte beansprucht. Diese werden im Gegensatz zu den Fernsehbildern in keinem Fall kostenfrei weitergegeben. Daher ist **immer eine vorherige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA** erforderlich. Auf den noch nicht veröffentlichten Tarif werden die katholischen Einrichtungen einen 20%igen Nachlass erhalten.

Das Informationsschreiben des VDD finden Sie samt erläuternder Anlagen auch auf der Internetseite des Erzbistums Köln: www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/service_pfarrgemeinden/recht/recht_downloads/Dokumente_fuer_Kirchengemeinden/WM_2014_Public_Viewing/.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, steht Ihnen Herr Dr. Koller vom VDD gerne per Mail unter s.koller@dbk.de zur Verfügung.

Nr. 105 Umlage der Versicherungsprämien bei Miet- und Dienstwohnungen sowie Kindertagesstätten

Köln, den 3. April 2014

Unter Bezugnahme auf die Regelung über die Umlage der Versicherungsprämien (siehe Amtsblatt vom 1. Dezember 1994, Nr. 274) wird zur Weiterberechnung der anteiligen Versicherungsprämien für die Gebäudeversicherung im Rahmen der Nebenkostenabrechnung bei vermieteten Einheiten und Dienstwohnungen nach entsprechender Bestätigung des Versicherungsmaklers der Quadratmeter-Verrechnungssatz ab dem Jahr 2014 mit 1,77 € festgelegt. Das Gleiche gilt für Kindertagesstätten, deren Trägerschaft an einen anderen Träger abgegeben wurde.

Nr. 106 Betriebsausflug des Generalvikariates 2014

Köln, den 10. April 2014

Am Dienstag, 3. Juni 2014 bleiben die Dienststellen des Erzbischöflichen Generalvikariates und der angeschlossenen Einrichtungen wegen eines Betriebsausflugs ganztags geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Personalia

Nr. 107 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Diözesanadministrator wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

04.04. *Herr Pfarrer Dr. Stephan Kremer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. August 2013 für die Dauer der Amtszeit des Dechanten zum Definitor im Dekanat Hürth.

Vom Herrn Diözesanadministrator wurde ernannt am:

24.03. *Herr Pfarrer Michael Ottersbach* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. August 2014 zum Schulseelsorger an der Erzbischöflichen Marienschule in Opladen im Stadtdekanat Leverkusen.

26.03. *Herr Pfarrer Wilhelm Hösen* weiterhin bis zum 30. April 2015 zum Subdiakon zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Erftstadt.

26.03. *Herr Pfarrer Rudolf Kusch* weiterhin bis zum 30. April 2015 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim des Dekanates Hürth.

26.03. *Msr. Jochen Zerlin* weiterhin bis zum 30. April 2015 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl und

St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl.

31.03. *Herr Diakon Herbert Haeger* weiterhin bis zum 30. Juni 2015 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost des Dekanates Wuppertal.

31.03. *Herr Diakon Winfried Niesen* weiterhin bis zum 30. Juni 2015 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Hubertus und Mariä Geburt in Köln im Dekanat Mülheim.

01.04. *Pater Robert Jauch OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Margareta (Basilika minor) im Dekanat Düsseldorf Ost.

02.04. *Herr Diakon Werner Braun* mit Wirkung vom 1. Mai 2014 für die Dauer von drei Jahren zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal-Barmen im Dekanat Wuppertal.

02.04. *Herr Pfarrer Dominik Schultheis* mit Wirkung vom 1. Juli 2014 – bei gleichzeitiger Beendigung seiner Freistellung zum Promotionsstudium und unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg im Erzbistum Köln.

03.04. *Herr Dechant Dr. Wolfgang Fey* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Mai 2014 für die Dauer der Vakanz zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Severin in Köln-Lövenich, St. Marien in Köln-Weiden und St. Jakobus in Köln-Widdersdorf im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Dekanates Köln-Lindenthal.

Der Herr Diözesanadministrator hat am:

20.03. *Herrn Pfarrer Cornel Schmitz* mit Ablauf des 30. April 2014 als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Severin in Köln-Lövenich, St. Marien in Köln-Weiden und St. Jakobus in Köln-Widdersdorf im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Dekanates Köln-Lindenthal entpflichtet.

02.04. *Herrn Pfarrer Ulrich Hinzen* mit Ablauf des 31. August 2014 als Krankenhauspfarrer am St. Elisabeth-Krankenhaus in Köln-Hohenlind entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2014 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Pankratius in Köln im Dekanat Köln-Lindenthal ernannt.

07.04. *Herrn Pfarrer Klaus-Werner Bußmann* mit Ablauf des 31. August 2014 in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2014 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subsidiar an der Pfarrei St. Gereon (Basilika minor) in Köln im Dekanat Köln-Mitte ernannt.

Es starb im Herrn am:

19.03. *Pfarrer i. R. Hans-Wilhelm Berhausen*, 85 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

26.03. *Frau Katica Engel* mit Wirkung vom 15. August 2014 als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Matthäus in Düsseldorf-Garath/Hellerhof im Dekanat Düsseldorf-Benrath.

28.03. *Herr Christof Engel* mit Wirkung vom 15. August 2014 als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf Süd.

31.03. *Frau Regina Bannert* mit Wirkung vom 1. September 2014 als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge am Klinikum Leverkusen.

02.04. *Frau Sigrid Jedlitzke* mit Wirkung vom 1. September 2014 als Gemeindefereferentin in der Krankenhausseelsorge am Kreiskrankenhaus Gummersbach.

03.04. *Frau Birgit Bartmann* mit Wirkung vom 1. August 2014 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Michael in Erftstadt-Blessem, St. Barbara in Erftstadt-Liblar und St. Alban in Erftstadt-Liblar im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville des Dekanates Erftstadt.

Es wurde entpflichtet am:

28.03. *Herr Josef Mauzer* mit Ablauf des 31. Mai 2014 als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge an den Universitätskliniken in Düsseldorf.

Nr. 108 Freie Pfarrstelle

In der Pfarrei Hl. Drei Könige im Dekanat Köln-Rodenkirchen ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. Juni 2014 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herr Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Nr. 109 Offene Stelle für Pastorale Dienste

In der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth wird ein Subsidiar / Ruhestandspriester gesucht.
Eine schöne Wohnung, EG, barrierefrei, 92 qm, 3 Zimmer, zentral neben der Kirche gelegen, kann zur Verfügung gestellt werden.

Interessenten wenden sich bitte an
Herrn Pfarrer Thomas Jablonka, Kirchplatz 1,
51688 Wipperfürth, Tel. 02267/881870.

Pontifikalhandlungen

Nr. 110 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter

Im Auftrag des Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof emer. **Dr. Klaus Dick** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 4. November 2012 Spendung der hl. Firmung an 63 Firmlinge des Domchores und der Dommessdiener sowie aus den Kölner Pfarreien St. Pantaleon, St. Maria in der Kupfergasse und St. Peter im Hohen Dom zu Köln.

Am 11. November 2012 Spendung der hl. Firmung an 22 Firmlinge in der Kirche St. Dionysius, Pfarrei St. Bonifatius, Düsseldorf (Volmerswerth), Dekanat Düsseldorf-Süd.

Am 18. November 2012 Spendung der hl. Firmung an 48 Firmlinge der Kath. Italienischen Mission in Köln in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Köln, Pfarrei St. Aposteln, Dekanat Köln-Mitte.

Am 21. Dezember 2012 Spendung der hl. Firmung an 12 Firmlinge der Gemeinschaft „Totus tuus“ in der Kirche des Erzbischöflichen Priesterseminars in Köln, Pfarrei St. Gereon, Köln, Dekanat Köln-Mitte.

Am 4. Januar 2013 ebendort Spendung der hl. Firmung an 8 Firmlinge der Pfarrei St. Johann Baptist, Mechernich, Bistum Aachen.

Am 1. Februar 2013 ebendort Spendung der hl. Firmung an 2 Firmlinge von „Regnum Christi“.

Am 20. April 2013 Spendung der hl. Firmung an 3 Firmlinge in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.

Am 24. April 2013 Spendung der hl. Firmung an 26 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Thomas Morus, Bonn (Tannenbusch), Dekanat Bonn-Nord.

Am 11. Mai 2013 ebendort Spendung der hl. Firmung an 2 Firmlinge.

Am 15. Mai 2013 Spendung der hl. Firmung an 53 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Severin, Ruppichteroth, Dekanat Neunkirchen.

Am 19. Mai 2013 Spendung der hl. Firmung an 15 Firmlinge der internationalen katholischen Seelsorge in Bonn in der Pfarrkirche St. Johann Baptist und Petrus, Bonn, Dekanat Bonn-Mitte/Süd.

Am 20. Mai 2013 Spendung der hl. Firmung an 46 Firmlinge aus der Pfarrei St. Marien, Kürten in der Pfarrkirche Zur Schmerzhaften Mutter, Kürten (Biesfeld), Dekanat Altenberg.

Am 24. Mai 2013 Spendung der hl. Firmung an 60 Firmlinge in der Kirche Hl. Geist, Rösrath (Forsbach), Pfarrei St. Nikolaus, Rösrath, Dekanat Overath.

Am 27. Mai 2013 Beauftragung zu Lektorat und Akolythat von 9 Konviktoristen und zum Akolythat von 1 Konviktoristen in der Kapelle des Collegium Albertinum, Bonn.

Am 1. Juni 2013 Spendung der hl. Firmung an 48 Firmlinge aus dem Seelsorgebereich Swisttal in der Kirche St. Katharina, Swisttal (Buschhoven), Dekanat Meckenheim-Rheinbach.

Am 16. Juni 2013 Spendung der hl. Firmung an 28 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Laurentius, Bergisch Gladbach, Dekanat Bergisch Gladbach.

Am 16. Juni 2013 Spendung der hl. Firmung an 43 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Johann Baptist, Bergisch Gladbach (Refrath), Dekanat Bergisch Gladbach.

Am 29. Juni 2013 Spendung der hl. Firmung an 51 Firmlinge aus dem Seelsorgebereich Sankt Augustin in der Klosterkirche der Steyler Missionare, Sankt Augustin, Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.

Am 1. Juli 2013 Spendung der hl. Firmung an 44 Firmlinge aus dem Seelsorgebereich Alfter in der Kirche St. Maria Himmelfahrt, Alfter (Oedekoven), Dekanat Bornheim.

Am 24. August 2013 Spendung der hl. Firmung an 2 Firmlinge in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.

Am 17. November 2013 Spendung der hl. Firmung der Missiones Catholicae Italianae in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Pfarrei St. Aposteln, Köln, Dekanat Köln-Mitte.

Am 21. Dezember 2013 Spendung der hl. Firmung an 6 Firmlinge der Gemeinschaft „Totus Tuus“ in der Kirche des Erzbischöflichen Priesterseminars in Köln, Pfarrei St. Gereon, Köln, Dekanat Köln-Mitte.

Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischof emer. Adrian von Luyn, Altbischof von Rotterdam, am 7. März 2014 in der Katholischen Pfarrei St. Nikolaus in Bonn, 2 Erwachsenen das Sakrament der hl. Firmung.

Weitere Mitteilungen

Nr. 111 Studientag für Pastorale Dienste „Arbeiten mit dem neuen Gotteslob“

Beim letzten aus der Serie der angebotenen Studientage sind noch Anmeldungen möglich:

Kurs Nr.: 1314.135
Termin: Di., 27.05.2014, 9.30 – 16.30 Uhr
Ort: Priesterseminar Köln
Referenten: Dr. Alexander Saberschinsky, Köln,
und Christoph Seeger, Kirchenmusiker,
Düsseldorf
Tagungsleitung: Peter Deckert
Teilnehmerbeitrag: kostenfrei

Nähere Ausschreibung siehe Amtsblatt vom 01.02.2014 oder Weiterbildungsprogramm S. 36

Anmeldung schriftlich an:
Erzbischöfliches Generalvikariat,
HA-SP / Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln
Fax: 0221/1642-1428;
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de
Telefonische Auskunft: Peter Deckert 0221/1642-1467.

Nr. 112 Küsterausbildung

Im Juni 2014 beginnt ein neuer Grund- und Aufbaukurs für die Küsterausbildung, gemeinsam für die Diözesen Köln und Aachen. Start des 8-teiligen Grundkurses: 06.06.; Start des 6-teiligen Aufbaukurses: 13.06.

Unterlagen zur *Anmeldung* für den Grundkurs können bei der unten angegebenen Adresse angefordert werden:

Die Küsterausbildung, besonders der „Grundkurs“, wird auch für Damen und Herren empfohlen, die auf Dauer *ehrenamtlich* Küsterdienste übernehmen. Hier verweisen wir auf den Amtsblattartikel Nr. 215/2005.

Ein „*Informationspaket*“, das u. a. die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien der gemeinsamen Küster-/Sakristan-Ausbildung der (Erz-)Diözesen Köln/Aachen enthält, können Interessierte (auch Pfarrer) anfordern bei:

Erzbischöfliches Generalvikariat,
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,
50606 Köln,
Tel. 0221/1642-1427 (Sekretariat); Fax 0221/1642-1428,
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Für Nachfragen zur Sache: Tel 0221/1642-1467 Herr Deckert (zuständiger Referent für Küster-Aus- und Weiterbildung im Erzbistum Köln).

Nr. 113 Diözesane Romwallfahrt der Ministranten 2015

Die nächste diözesane Wallfahrt der Ministrantinnen und Ministranten aus dem Erzbistum Köln nach Rom findet von Sonntag, 04.10.2015 bis Samstag, 10.10.2015 statt. Inhaltlich verantwortlich wird wieder die Abteilung Jugendseelsorge im Erzbistum Köln sein. Weitere Informationen über Rahmenbedingungen und Programm werden in der zweiten Jahreshälfte 2014 folgen. Fortlaufende Informationen finden sich auch auf der Homepage der Ministranten im Erzbistum Köln www.ministranten-koeln.de.

Nr. 114 Eröffnungsfeier der Sternsingeraktion 2015

Im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen machen sich die Sternsinger auf den Weg, um den Menschen den Segen in die Häuser zu bringen und um Unterstützung für Kinder in Not zu bitten. Zum feierlichen Eröffnungsgottesdienst laden wir herzlich in den Kölner Dom ein:

Eröffnungsgottesdienst für das Erzbistum Köln
Freitag, 2. Januar 2015
Beginn: 11:00 Uhr
(Beginn des Vorprogramms: 10:30 Uhr)

Informationen zum Gottesdienst:
Abteilung Jugendseelsorge, Andreas Schöllmann,
Marzellenstraße 32, 50668 Köln, Tel.: 0221-1642-1940.

Informationen und Material zur Aktion
Dreikönigssingen 2015:
Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Bund der Deutschen
Katholischen Jugend (BDKJ), www.sternsinger.de.

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 115 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013

Für die Heizkostenbeiträge werden folgende Beiträge, die das Bundesministerium der Finanzen als Kostenansätze festgesetzt hat, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 bekannt gegeben:

Energieträger	€ je qm Wohnfläche – Jährlich –
fossile Brennstoffe, § 26 Abs. 1 Satz 2 DWV	10,71
Fernwärme und übrige Heizungsarten	14,40

Zur Post gegeben am 5. Mai 2014